

Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrates der bonnorange AöR

- öffentliche Sitzung -



04. November 2022

Datum

14.00 Uhr

Beginn

bonnorange AöR - Lievelingsweg 110 - 53119 Bonn
Kantine

zugestellt am: 17.10.2022

Drucksachennummer AöR-22078

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 26.08.2022 und 01.09.2022

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.3.1 Dringlichkeitsentscheidung zur 8. Änderung der Abfallsatzung	AöR-22092	3
---	-----------	----------

1.4 Vorlagen

1.4.1 Bestellung des Wirtschaftsprüfers	AöR-22080	50
--	-----------	-----------

1.4.2 Wirtschaftsplan 2023	AöR-22081	52
-----------------------------------	-----------	-----------

1.4.3 Bioabfall in Gebieten mit Mehrfamilienhäusern	AöR-22082	108
--	-----------	------------

1.4.4 Nachhaltige Beschaffung	AöR-22083	111
--------------------------------------	-----------	------------

1.5 Mitteilungen

1.6 Aktuelle Informationen

1.7 Sonstiges

1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung	AöR-22084	113
---	-----------	------------

Bonn, den 17.10.2022

gez. Wiesner
Verwaltungsratsvorsitzender

Dringlichkeitsentscheidung

AÖR-22092 *Drucksache*
3 *Anlage(n)*
04.11.2022 *Sitzungstermin*

**TOP 1.3.1 8.Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AÖR
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn
(Abfallsatzung - AbfS -)**

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 9 Abs. 8 der Unternehmenssatzung:

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) – über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -) wird in der als AÖR-22059 Anlage A beigefügten Fassung beschlossen. AÖR-22059 Anlage B enthält die Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung (Synopse). AÖR-22059 Anlage C enthält eine nichtamtliche Lesefassung.

Begründung der Dringlichkeit:

Im Nachgang zur Sitzung des Verwaltungsrats am 26.08.2022, in der die 8. Änderungssatzungssatzung zur Abfallsatzung beschlossen worden ist, wurde ein formaler Fehler festgestellt.

Der einleitende Satz zur Satzung in dieser Fassung lautet: „Aufgrund [...] hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am xy.2022 folgende 8. Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Abfallsatzung beschlossen:“.

Richtigerweise muss es gem. § 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung lauten: „Aufgrund [...] hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 26.08.2022 folgende 8. Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Abfallsatzung beschlossen:“.

Die korrigierten Anlagen müssen erneut beschlossen werden. Danach erfolgt eine Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda, der letztmalig am 03.11.2022 dieses Jahr tagt. Nach der Anhörung entscheidet der Rat.

Eine Änderung der Satzung zum 01.01.2023 wird insbesondere angestrebt, da die Bündelammlung von Papier, Pappe und Kartonage (kurz PPK) gegen § 2 Lastenhandhabungsverordnung (LastenhandhabV) verstößt, die eine gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers zur Vermeidung der Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten begründet (das ständige Bücken und Anheben der Papierbündel stellt eine körperliche Dauerbelastung dar). Um diese verbindliche Rechtsnorm zeitnah umsetzen zu können, muss die Abfallsatzung geändert werden.

Gemäß § 9 Abs. 8 der Unternehmenssatzung i. V. m. § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der bonnorange AÖR ist es in dringenden Einzelfällen möglich, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied eine Entscheidung fällt, die dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung (voraussichtlich am 4. November 2022) zur Genehmigung vorgelegt wird.

Anlagen

Anlage A: 8. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) - über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung (Abfallsatzung - AbfS -)

Anlage B: Synopse Abfallsatzung

Anlage C: nichtamtliche Lesefassung der Abfallsatzung

10.10.2022	gez. Wiesner	gez. Schweer
Datum	Vorsitzender des Verwaltungsrates	Mitglied des Verwaltungsrates

**8. Satzung zur Änderung der Satzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn
in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung
(Abfallsatzung - AbfS -)**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. I S. 1739), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. 04 2017 (BGBl. I. 2017, S 872) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 26.08.2022 folgende 8. Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Abfallsatzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. Überschrift

Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung

2. Gesetzliche Grundlage

Am 19.02.2022 ist ein neues Landekreislaufwirtschaftsgesetz in NRW in Kraft getreten (LKrWG). Die Gesetzesnovelle ersetzt das bisherige Landesabfallgesetz (LAbfG). Die im Satzungstext enthaltene Verweise auf LAbfG NRW sind entsprechend ersetzt worden.

3. § 3 Abs. 2 Ziff. 1

Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW:

1. Einsammeln und Befördern von

- Restmüll,
- Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
- Altpapier,
- Alttextilien,
- sperrigen Abfällen/Sperrmüll
- Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und
- schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen

4. § 3 Abs. 2

Einrichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen zur Annahme von Abfällen aus dem Gebiet der Bundestadt Bonn.

5. § 3 Abs. 3

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 15 VerpackG.

6. § 4 Abs. 1

Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,

7. § 4 Abs. 4

Die bonnorange AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

8. § 5 Abs. 2

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

9. § 8 3. Spiegelstrich

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

10. § 11 Abs. 1

Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Abfallbehälter und Größen zugelassen:

Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restmüll	Bioabfall	Altpapier
40 Liter	40 kg	x		
60 Liter	40 kg	x		
80 Liter	40 kg	x		
100 Liter	40 kg	x		
120 Liter	48 kg	x	x	x
240 Liter	96 kg	x		x
660 Liter	264 kg	x	x	x
1.100 Liter	440 kg	x	x	x
Unterflurcontainer	bis max. 5 m ³	x	x	x

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 Liter pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.

Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 Liter Inhalt ist die Mindestausstattung für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 Litern und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 Liter pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt als Behältergröße das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen.

Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Eigenkompostierer erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

11. § 12 Abs. 1

Zur Abfuhr des gelegentlich vermehrt anfallenden Abfalls werden zusätzlich Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt zugelassen.

12. § 12 Abs. 2

In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Die Beistellsäcke sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

13. § 15 Abs. 1

Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung getrennt und ausschließlich über die Altpapiertonnen und Papiercontainer (blaue Behälter) im öffentlichen Straßenland zu sammeln. Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

14. § 15 Abs. 3

An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Altpapiertonnen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

15. § 17

- (1) Leichtverpackungen sind getrennt über die Gelbe Tonne oder Gelbe Säcke zu sammeln. Dazu zählen insbesondere geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden.
- (2) Die Gelben Tonnen oder Gelbe Säcke werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Diese sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in die Gelbe Tonne / Gelbe Säcke eingefüllt werden; sie sind den hierfür eingerichteten separaten Sammelsystemen zuzuführen.
- (4) Das Ablagern von Leichtverpackungen außerhalb dieses Sammelsystems oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

16. § 18

- (1) Organische Küchen- und Gartenabfälle sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. Die

Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln ist nicht zulässig. Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.

- (2) In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und kein Baumschnitt, Strauchschnitt nur in den bei Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden.
- (3) Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. Gewerbebetrieben kann auf Antrag eine Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.
- (5) Organische Gartenabfälle können in die auf den Friedhöfen der Stadt aufgestellten stationären Grüncontainer eingegeben werden. Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

- (6) Abweichend zu Abs. 3 wird die Biotonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

17. § 19 Abs. 5

Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden:

- Wertstoffhof Am Dickobskreuz, Immenburgstr. 22 (auf dem Gelände der MVA Bonn)
- Wertstoffhof Südstraße, Weststr. 11

18. § 33 Abs. 1 Ziff. 12

entgegen § 18 Abs. 2 Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,

19. § 33 Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

20. Anlage zu § 4 Abs. 1

Abfallschlüsselnummer 17 09 03 entfällt.

Art. II

Artikel I tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den _____

gez. Helmut Wiesner
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Alte Fassung (aF) 2022	Neue Fassung (nF) 2023	Grund der Änderung
Überschrift		
Satzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung) vom 18.12.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)	Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) - über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung	Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG, insb. Abschnitt 4 „Öffentlich-rechtliche Entsorgung und Beauftragung Dritter“
Gesetzliche Grundlagen		
Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG -)	Am 19.02.2022 ist ein neues Landeskreislaufwirtschaftsgesetz in NRW in Kraft getreten (LKrWG). Die Gesetzesnovelle ersetzt das bisherige Landesabfallgesetz (LABfG). Die im Satzungstext enthaltene Verweise auf LABfG müssen entsprechend ersetzt werden.
§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung	§ 3 Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung	
(2) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LABfG NRW:	(2) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW:	
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll, Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), Altpapier, soweit es sich nicht um	1. Einsammeln und Befördern von - Restmüll, - Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), - Altpapier,	

Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/ Papier/Karton handelt (§ 5 Abs. 6 LAbfG NRW), Alttextilien, sperrigen Abfällen/Sperrmüll (§ 5 Abs. 6 LAbfG NRW) Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen jeweils in der jeweils gültigen Fassung.	- Alttextilien, - sperrigen Abfällen/Sperrmüll - Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und - schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen	Berichtigung / im Zuge sog. „gemeinsamer Nutzung“ der PPK-Tonne mit den Dualen Systemen werden auch PPK-Verpackungen über die Altpapiertonne gesammelt. Verweise sind bereits im Einleitsatz enthalten. Verweise sind bereits im Einleitsatz enthalten. Streichung, da hier nicht passend.
2. Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 13 Abs. ElektroG	2. Einrichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen zur Annahme von Abfällen aus dem Gebiet der Bundestadt Bonn.	EAG-Sammlung ist in § 19 detailliert geregelt. In der Satzung aF finden Wertstoffhöfe keine Erwähnung ; Abs. 2 nF dient der Abbildung der tatsächlichen Entsorgungsmöglichkeiten.
(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 VerpackV.	(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 15 VerpackG.	Verpackungsverordnung (VerpackV) ist am 05.07.2017 durch Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst worden (BGBl. I S. 2234); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363).
§ 4 Ausschluss der Abfallentsorgung	§ 4 Ausschluss der Abfallentsorgung	
(1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 2	(1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3	Anpassung Verweis gem. Novellierung KrWG

KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,	KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,	
(4) Die bonnorange AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).	(4) Die bonnorange AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).	Anpassung Verweis gem. Novellierung KrWG
§ 5 Abfälle	§ 5 Abfälle	
(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Organische Küchen- und Gartenabfälle können als sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen behandelt werden, soweit eine Entledigung nach § 17 KrWG nicht erfolgt.	(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.	Satz 2 entfällt / überholte Formulierung, die nicht mehr dem KrWG entspricht
§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang	§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang	
Der Benutzungszwang gem. § 7 Abs. 2 besteht nicht, ... - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder	Der Benutzungszwang gem. § 7 Abs. 2 besteht nicht, ... - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder	Anpassung Verweis gem. Novellierung KrWG (Streichung „Abs. 6“, da nicht mehr existent)

Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);	Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);																																																			
§ 11 Abfallbehälter	§ 11 Abfallbehälter																																																			
(1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden, soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:	(1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Abfallbehälter und Größen zugelassen:	Klarstellung / Übersichtliche Darstellung																																																		
MGB 40 (40 Liter, EN 840) nominale Nutzlast: 40 kg MGB 60 (60 Liter, EN 840) nominale Nutzlast: 40 kg MGB 80 (80 Liter, EN 840) nominale Nutzlast: 40 kg MGB 100 (100 Liter, EN 840) nominale Nutzlast: 40 kg MGB 120 (120 Liter, EN 840) nominale Nutzlast: 48 kg MGB 240 (240 Liter, EN 840) nominale Nutzlast: 96 kg MGB 660 (660 Liter, EN 840) nominale Nutzlast: 264 kg MGB 1.100 (1.100 Liter, EN 840) nominale Nutzlast: 440 kg Unterflurcontainer in diversen Größen bis max. 5 m³	<table><tr><th>Abfallbehälter</th><th>Zulässiges Gesamtgewicht</th><th>Restmüll</th><th>Bioabfall</th><th>Altpapier</th></tr><tr><td>40 Liter</td><td>40 kg</td><td>x</td><td></td><td></td></tr><tr><td>60 Liter</td><td>40 kg</td><td>x</td><td></td><td></td></tr><tr><td>80 Liter</td><td>40 kg</td><td>x</td><td></td><td></td></tr><tr><td>100 Liter</td><td>40 kg</td><td>x</td><td></td><td></td></tr><tr><td>120 Liter</td><td>48 kg</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>240 Liter</td><td>96 kg</td><td>x</td><td></td><td>x</td></tr><tr><td>660 Liter</td><td>264 kg</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>1.100 Liter</td><td>440 kg</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>Unterflurcontainer</td><td>bis max. 5 m³</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr></table>	Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restmüll	Bioabfall	Altpapier	40 Liter	40 kg	x			60 Liter	40 kg	x			80 Liter	40 kg	x			100 Liter	40 kg	x			120 Liter	48 kg	x	x	x	240 Liter	96 kg	x		x	660 Liter	264 kg	x	x	x	1.100 Liter	440 kg	x	x	x	Unterflurcontainer	bis max. 5 m³	x	x	x	
Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restmüll	Bioabfall	Altpapier																																																
40 Liter	40 kg	x																																																		
60 Liter	40 kg	x																																																		
80 Liter	40 kg	x																																																		
100 Liter	40 kg	x																																																		
120 Liter	48 kg	x	x	x																																																
240 Liter	96 kg	x		x																																																
660 Liter	264 kg	x	x	x																																																
1.100 Liter	440 kg	x	x	x																																																
Unterflurcontainer	bis max. 5 m³	x	x	x																																																
Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 Litern (nominale Nutzlast: 40 kg) oder 110 Litern (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 Liter pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener	Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 Liter pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener	Klarstellung																																																		

Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.	Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.	
Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.	Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall und Elektro- und Elektronik-Altgeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.	Streichung der „Eigenkompostierung“ – die Regelungen zur Eigenkompostierung sind im Satzungstext (aF) durchgehend veraltet und entsprechen der aktuellen Gesetzlage nicht mehr / s. auch Begründung zu § 18
Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen , erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührentarifes zur Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.	Eigenkompostierer erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.	s.o.
§ 12 Beistellsäcke	§ 12 Beistellsäcke	
(1) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich anfallenden Abfalls werden als zusätzliche Behältnisse Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt zugelassen.	(1) Zur Abfuhr des gelegentlich vermehrt anfallenden Abfalls werden zusätzlich Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt zugelassen.	Redaktionelle Änderung
(2) In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack	(2) In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack	Klarstellung / Die Beistellsäcke werden nicht vom Grundstück geholt und müssen analog der Altpapier-, Gelbe- und Biotonnen herausgestellt werden.

nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten.	nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Die Beistellsäcke sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.	
§ 15 Altpapier	§ 15 Altpapier	
(1) Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung zu sammeln (Bündelsammlung, Abfuhr der Papiertonnen und Papiercontainer) . Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.	(1) Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung getrennt und ausschließlich über die Altpapiertonnen und Papiercontainer (blaue Behälter) im öffentlichen Straßenland zu sammeln . Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.	Bündelsammlung entfällt: § 2 Lastenhandhabungsverordnung / gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers die Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu vermeiden (das ständige Bücken und Anheben der Papierbündel stellt eine körperliche Dauerbelastung dar). Beim Regen werden die Bündel zusätzlich aufgeweicht, das erschwert den Transport und mindert die Papierqualität.
(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Altpapier einschließlich Blauer Tonne bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.	(3) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Altpapiertonnen bis 6:30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.	Anpassung entsprechend der Neuregelung des Abs. 1

§ 17 Verpackungen	§ 17 Verpackungen	
(1) Leichtverpackungen (geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden) sind in besonderen Wertstoffbehältnissen (Gelbe Säcke, Gelbe Tonnen) zu sammeln.	(1) Leichtverpackungen sind getrennt über die Gelbe Tonne oder Gelbe Säcke zu sammeln. Dazu zählen insbesondere geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden.	Redaktionelle Änderung / LVP-Tonnen sind keine „besondere“ Behältnisse, sondern normale Abfallbehälter (bzw. Säcke) zur Getrenntsammlung von Haushaltsabfällen.
(2) Die Wertstoffbehältnisse werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Diese sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.	(2) Die Gelben Tonnen oder Gelbe Säcke werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Diese sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.	Redaktionelle Änderung entsprechend der Anpassung im Abs. 1
(3) Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in die gelben Wertstoffbehältnisse eingefüllt werden; sie sind den hierfür eingerichteten besonderen Sammelsystemen zuzuführen.	(3) Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in die Gelbe Tonne / Gelbe Säcke eingefüllt werden; sie sind den hierfür eingerichteten separaten Sammelsystemen zuzuführen.	Redaktionelle Änderung entsprechend der Anpassung im Abs. 1
(4) Das Ablagern von Verkaufs verpackungen außerhalb dieses Sammelsystems oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist	(4) Das Ablagern von Leicht verpackungen außerhalb dieses Sammelsystems oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist	Redaktionelle Änderung

nicht zulässig.	nicht zulässig.	
(5) Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – BGBl. I 1998 S. 2379, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) sind nach Maßgabe dieser Verordnung durch den Vertreiber zurückzuführen.		Abs. 5 aF Entfällt: a) Die Sammlung und Verwertung von Verpackungen (LVP wie PPK-Verpackungen) erfolgt in Abstimmung zwischen öRE und Dualen Systemen. Für die Bürger (bzw. Endverbraucher) hat Abs. 5 (aF) keine Relevanz. b) VerpackV ist in 2017 durch VerpackG abgelöst worden; Regelungen zur Rücknamepflicht für Transport- und Umverpackungen (§§ 4, 5 VerpackV) sind durch § 7 Systembeteiligungspflicht VerpackG ersetzt worden.
§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle	§ 18 Organische Küchen- und Gartenabfälle	
(1) Organische Küchen- und Gartenabfälle sollen, soweit eine Kompostierung auf dem eigenen Grundstück nicht stattfindet, entsprechend den Absätzen 2 bis 4 entsorgt werden.	(1) Organische Küchen- und Gartenabfälle sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. Die Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln ist nicht zulässig. Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.	Neufassung Abs. 1 a) Veraltete Regelung in aF, die der aktuellen Gesetzlage nicht mehr entspricht / Anpassung an die Vorgaben des KrWG, insbes. § 20 Abs. 2 KrWG - Pflicht der öRE zur Getrenntsammlung von Abfällen. b) Die sog. kompostierbare bzw. biologisch abbaubaren Kunststoffbeutel dürfen nicht verwendet werden, da diese für eine hochwertige Kompostierung nicht geeignet sind und müssen in den Kompostierungsanlagen als Störstoffe aufwendig aussortiert werden.

		c) Vorsortiertüten - neues Angebot der bonnorange AöR: diese werden in den gleichen Verkaufsstellen wie Beistellsäcke zum Preis 1 € / 10 Stk. angeboten.
In die auf Friedhöfen der Stadt aufgestellten stationären Grüncontainer können auch Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn Grünabfälle aus Gärten eingeben. Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.		Abs. 5 nF
(2) An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von organischen Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.		Abs. 5 nF
(3) Die Sammlung organischer Küchen- und Gartenabfälle in einem besonderen Abfallbehälter (Biotonne) wird im gesamten Stadtgebiet angeboten. Die Teilnahme an diesem System ist freiwillig; die Eigenkompostierung genießt Vorrang.		Abs. 3 Satz 1 aF Entfällt / s. Begründung a) zu Abs. 1
In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen und kein Baumschnitt, Strauchschnitt nur in den bei	(2) In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und kein Baumschnitt,	Abs. 2 nF

Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden.	Strauchschnitt nur in den bei Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden.	Private Haushalte können auch gekochte Speisereste einfüllen; für die Gewerbebetriebe ist es wegen der Menge und Zusammensetzung weiterhin nicht zulässig.
Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.	(3) Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.	Abs. 3 nF
(4) Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse dürfen in die Depotcontainer für Grünabfälle oder in die Biotonnen (siehe Absätze 2 bis 3) nicht eingefüllt werden. Gewerbebetrieben kann auf Antrag ein Biomüllgefäß zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.	(4) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. Gewerbebetrieben kann auf Antrag eine Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.	Redaktionelle Änderung
	(5) Organische Gartenabfälle können in die auf den Friedhöfen der Stadt aufgestellten stationären Grüncontainer eingegeben werden. Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet. An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte und	Redaktionelle Änderung / Zusammenführung der Regelungen zu Gartenabfällen in einem Absatz

	Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.	
§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte	§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte	
(5) Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Sammelstellen der bonnorange AöR auf dem Gelände der MVA sowie dem Betriebshof Weststraße abgegeben werden.	(5) Elektro- oder Elektronikgeräte können auch an den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden: – Wertstoffhof Am Dickobskreuz, Immenburgstr. 22 (auf dem Gelände der MVA Bonn) – Wertstoffhof Südstraße, Weststr. 11	Präzisierung
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	§ 33 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] Ziff. 12 entgegen § 18 Abs. 2 Reste zubereiteter Speisen und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,	(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] Ziff. 12 entgegen § 18 Abs. 2 Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,	Anpassung gem. Neuregelung in § 18 Abs. 2
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	Nach § 9 Abs. 5 LKrWG NRW können in den Satzungen vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

		Am 18.05.2022 ist der neue Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt NRW veröffentlicht; die Werte sind durchgehend verschärft worden.
--	--	---

Anlage zu § 4 Abs. 1

Alte Fassung (aF) 2022	Neue Fassung (nF) 2023	Grund der Änderung
Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR über das Einsammeln und den Transport von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn	Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn	Redaktionelle Änderung im Sinne der Begriffsbestimmung des KrWG, insb. Abschnitt 4 „Öffentlich-rechtliche Entsorgung und Beauftragung Dritter“
Sonstige Bau- und Abbruchabfälle 1709 03 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten 1709 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle 170 9 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Korrektur / ASN 17 09 03 entfällt (Aufzählung aF widerspricht sich)

**Satzung
der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) -
über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn
in der ab dem 1. Januar 2023 gültigen Fassung**

Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn am **xy**.2022

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. I S. 1739), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. 04 2017 (BGBl. I. 2017, S 872) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
- der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 26.08.2022 folgende 8. Änderungssatzung zu der am 18.12.2012 erlassenen Abfallsatzung beschlossen:

Präambel

Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW), soweit diese Aufgaben nicht dem Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712) in der derzeit gültigen Fassung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung der bonnorange AöR und des REK obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die bonnorange AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (LKrWG NRW) in eigener Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben wahr, die ihr gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:
 - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn anfallen
 - Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung)
 - Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
 - Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns sowie die Nachsorge stillgelegter Anlagen, solange sie dieser bedürfen.
- (3) Im Übrigen wird die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben des REK

- (1) Die Bundesstadt Bonn hat gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation – REK – gegründet und ihm folgende der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW zugewiesene Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Entsorgung übertragen für:
 - a) Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind.
 - b) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung.
 - c) Sonstige im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

- d) Die im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Außerdem ist nach Abs. 1 die Aufgabe der Sickerwasserreinigung an den REK übertragen, die der bonnorange AöR ab dem 01.01.2013 als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG – sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwaige bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG), vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) für die dem REK gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben erfolgt weiterhin durch die Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) gemäß Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die bonnorange AöR betreibt zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 1 eine öffentliche Einrichtung, soweit die Aufgaben nicht bereits auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind (vgl. § 2). Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit und wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet. Die bonnorange AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (2) Im Einzelnen obliegen ihr folgende Abfallentsorgungsleistungen der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LKrWG NRW:
1. Einsammeln und Befördern von
 - Restmüll,
 - Bioabfällen, worunter alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen sind (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
 - Altpapier,
 - Alttextilien,
 - sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung und
 - schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen
 2. Errichtung und Betrieb von Wertstoffhöfen zur Annahme von Abfällen aus dem Gebiet der Bundesstadt Bonn.

3. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 4. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 15 VerpackG.
 - (4) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR oder der Stadt Bonn durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggfls. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können, soweit sie nicht gesetzlich geboten sind, im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern.
 - (5) Die bonnorange AöR wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggfls. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.
 - (6) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AöR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10. September 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Ausschluss der Abfallentsorgung

- (1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,
 1. die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind. Diese von der Bezirksregierung Köln genehmigte Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, wenn sie in Haushalten bzw. Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen und von den von der bonnorange AöR eingerichteten besonderen Sammelstellen angenommen werden,
 2. für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Darüber hinaus kann die bonnorange AöR im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die bonnorange AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus Industrie und Gewerbe ausgeschlossen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Beistellsäcken gesammelt werden können.

- (4) Die bonnorange AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 5 Abfälle

- (1) Abfälle im Sinne des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird, ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht, er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt (§ 5 Abs. 1 KrWG). Beim Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle (Sperrmüll), Glas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungen, gefährliche Abfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sowie Baustellenabfälle zu unterscheiden.

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Nicht gefährlich sind alle übrigen Abfälle, § 3 Abs. 5 KrWG.

§ 6 Trennung nach Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten gem. § 5 Abs. 2 sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und dem jeweiligen Sammelsystem zuzuführen.
- (2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG (z.B. Gewerbebetriebe) sind getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu halten und den vorgeschriebenen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

II. Anschluss und Benutzung

§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im

Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die bonnorange AöR nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschl. des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrichts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Die Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters.

Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit der bonnorange AöR nach § 10 Abs. 5 voraus.

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gem. § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zu den nach Maßgabe des § 23 von der bonnorange AöR zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich, genutzt wird, soweit dort Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und auf diesem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Beistellsäcken gesammelt werden können. Nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung ist eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.
- (4) Es ist – abgesehen von der Ausnahmeregelung in § 8 – nicht zulässig, Abfälle zur Beseitigung auf Grundstücken oder in Anlagen von Anschlusspflichtigen, wie z. B. Verbrennungsanlagen, vollständig oder teilweise zu beseitigen, zu vergraben, zu lagern, abzulagern oder zu behandeln.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gem. § 7 Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der bonnorange AöR ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die bonnorange AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§

17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9 Befreiung

- (1) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenverwertung). Die bonnorange AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Die bonnorange AöR kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Einsammeln und Transport der Abfälle befreien, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen.

Die Möglichkeit eines anderweitigen Einsammelns und Transportierens der Abfälle ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (3) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 bestehen.

III. Einsammeln und Befördern

§ 10 Art

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:
 - a) Abfallbehälter nach EN 840
 - b) Beistellsäcke
 - c) Depotcontainer

- d) Sondersammelverfahren
 - e) Unterflurcontainer
- (3) Depotcontainer und Sondersammelverfahren sind für Sperrmüll, Behältnisse aus Altglas, Papier, Alttextilien, organische Küchen- und Gartenabfälle, Verkaufsverpackungen und gefährliche Abfälle eingerichtet.
- (4) Es ist unzulässig, in Abfallbehälter oder Depotcontainer, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle einzugeben.
- (5) Die Nutzung eines Unterflurcontainers setzt die Errichtung eines unterflurfähigen Standplatzes voraus. Die Herrichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit der zuständigen Behörde und der bonnorange AöR abzustimmen. Die Einzelheiten zum Standort, der Standplatzerrichtung und der kostenmäßigen Abwicklung werden durch einen gesonderten Vertrag festgelegt.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Abfallbehälter und Größen zugelassen:

Abfallbehälter	Zulässiges Gesamtgewicht	Restmüll	Bioabfall	Altpapier
40 Liter	40 kg	x		
60 Liter	40 kg	x		
80 Liter	40 kg	x		
100 Liter	40 kg	x		
120 Liter	48 kg	x	x	x
240 Liter	96 kg	x		x
660 Liter	264 kg	x	x	x
1.100 Liter	440 kg	x	x	x
Unterflurcontainer	bis max. 5 m ³	x	x	x

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg), 90 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) oder 110 Litern (Zulässiges Gesamtgewicht: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 Liter pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.

Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Bioabfall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 Liter pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 Liter Inhalt ist die Mindestausstattung für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 Litern und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 Liter pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird. Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinanderliegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschnldner nachgewiesen wird; auch hier gilt als Behältergröße das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen.

Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Eigenkompostierer erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn.

- (2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten wie folgt ermittelt, wobei je Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 15 Litern bei wöchentlicher Leerung zur Verfügung gestellt wird:

Branche	Einwohnergleichwert	Multiplikator
Krankenhäuser u.ä.	0,8–1,2	je Platz
Schulen, Kindergärten	0,8–1,2	je 10 Kinder
Verwaltungen, Büros	0,8–1,2	je Mitarbeiter
Speisewirtschaften, Imbisse	3,0–5,0	je Mitarbeiter
Schankwirtschaften, Eisdielen	1,0–3,0	je Mitarbeiter
Beherbergungsbetriebe	0,8–1,2	je 4 Betten
Lebensmittelhandel	1,0–3,0	je Mitarbeiter
Sonstige Einzel- und Großhandel	0,4–0,6	je Mitarbeiter
Industrie, Handwerk	0,4–0,6	je Mitarbeiter

Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restmüllvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstücke wird das vorzuhaltende Restmüllvolumen additiv ermittelt.

- (3) Nicht infektiöse Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensiv-Pflege-Stationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), sind, sofern sie nicht nach § 3 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in besonders hierfür durch die bonnorange AöR bereitgestellte verschließbare Abfallbehälter einzugeben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Abfuhr.
- (4) Die anfallenden Abfälle sind nur in den zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig. Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (5) Abfallbehälter können den Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer für kürzere Zeiträume – längstens jedoch für die Zeit von 9 Monaten – auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern vorübergehend Abfälle in außergewöhnlichem Umfang anfallen.

- (6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gem. Abs. 1 gelten auch für Bioabfall- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden. Restabfall-, Bioabfall-, Altpapier- und Leichtverpackungs-Behälter des Unterflursystems dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge gut schließen lässt.
- (8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 12 Beistellsäcke

- (1) Zur Abfuhr des gelegentlich vermehrt anfallenden Abfalls werden zusätzlich Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt zugelassen.
- (2) In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Die Beistellsäcke sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Beistellsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift „bonnorange AöR“ sowie den Hinweis „für Hausabfälle bestimmt“. Indem jeweils geltenden Verkaufspreis ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.

§ 13 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.

Nicht zum Sperrmüll zählen:

- a) Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren
- b) Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz

- (2) Ob Gegenstände als Sperrmüll oder sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfall die bonnorange AöR.
- (3) Sperrmüll wird grundsätzlich 3 Mal jährlich eingesammelt und abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben. Eine weitere Sperrmüllabfuhr im Jahr wird ohne Erhebung einer zusätzlichen Gebühr nach Terminvereinbarung angeboten.
- (4) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.

§ 14

Behältnisse aus Altglas

Behältnisse aus Altglas (Flaschen, Gläser) sind zur Wiederverwertung in die im Stadtgebiet aufgestellten besonderen Depotcontainer – nach Farbe getrennt – einzufüllen. Die Ablagerung solcher Altglasbehältnisse außerhalb der Depotcontainer ist nicht zulässig; dies gilt auch, wenn die Container voll sind.

§ 15

Altpapier

- (1) Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung getrennt und ausschließlich über die Altpapiertonnen und Papiercontainer (blaue Behälter) im öffentlichen Straßenland zu sammeln. Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.
- (2) Die jeweiligen Abfuhrtermine für Altpapier werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Altpapiertonnen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) Abweichend zu Abs. 3 wird die blaue Tonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

§ 16

Alttextilien

Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung zu sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

§ 17

Verpackungen

- (1) Leichtverpackungen sind getrennt über die Gelbe Tonne oder Gelbe Säcke zu sammeln. Dazu zählen insbesondere geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden.

- (2) Die Gelben Tonnen oder Gelbe Säcke werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Diese sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in die Gelbe Tonne / Gelbe Säcke eingefüllt werden; sie sind den hierfür eingerichteten separaten Sammelsystemen zuzuführen.
- (4) Das Ablagern von Leichtverpackungen außerhalb dieses Sammelsystems oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

§ 18

Organische Küchen- und Gartenabfälle

- (1) Organische Küchen- und Gartenabfälle sind getrennt über die Biotonne zu sammeln. Sie dürfen in loser Form, in Vorsortiertüten aus Papier oder in Zeitungspapier, Küchenkrepp, Servietten eingewickelt in die Biotonne eingefüllt werden. Die Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln ist nicht zulässig. Die Vorsortiertüten aus Papier mit der Aufschrift „bonnorange AöR“ werden über den Handel zum Kauf angeboten.
- (2) In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und kein Baumschnitt, Strauchschnitt nur in den bei Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden.
- (3) Die Biotonnen werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) In die Biotonne oder stationäre bzw. mobile Grüncontainer dürfen keine Grünabfälle aus gewerblichen Anlagen oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse eingefüllt werden. Gewerbebetrieben kann auf Antrag eine Biotonne zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 Liter nicht überschreiten.
- (5) Organische Gartenabfälle können in die auf den Friedhöfen der Stadt aufgestellten stationären Grüncontainer eingegeben werden. Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

- (6) Abweichend zu Abs. 3 wird die Biotonne auf Anforderung geholt (Vollservice). § 22 gilt entsprechend.

§ 19

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikkleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen“ eingegeben werden. Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest

umschlossen sind. Die Standorte werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben.

- (2) Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus Haushalten und Kleingewerbe sind nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zur Wiederverwendung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung gesondert bereit zu stellen. Die haushaltsbezogenen Abfuhrtermine werden den Besitzern nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung mitgeteilt, die Bereitstellung aus Kleingewerbe muss an den Sammelstellen der bonnorange AöR erfolgen.
- (3) Zu Elektrogroßgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Wäschetrockner, große Küchen- und Heimwerkergeräte, Staubsauger, Großgeräte aus nichtgewerblicher Gartenpflege, große Geräte aus der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik oder der Unterhaltungstechnik.
- (4) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Elektrogroßgeräte bis 07.00 Uhr unberaubt am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressorölaustritt.
- (5) Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Wertstoffhöfen der bonnorange AöR abgegeben werden:
 - Wertstoffhof Am Dickobskreuz, Immenburgstr. 22 (auf dem Gelände der MVA Bonn)
 - Wertstoffhof Südstraße, Weststr. 11

§ 20 Gefährliche Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle gem. §§ 3 Abs. 5, 48 KrWG aus Haushalten sind Reste von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen brennbaren Stoffen, Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden, Säuren, Laugen sowie feste chemische Abfälle (z. B. Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Batterien) und dergleichen.
- (2) Die gefährlichen Abfälle aus Haushalten sind, sofern deren Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, bei den Sammelstellen für gefährliche Abfälle abzugeben. Die Sammelstellen können mobil oder ständig ortsgebunden eingerichtet werden. Die Aufsichtspersonen der Sammelstellen üben das Hausrecht aus. Ihre Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die gefährlichen Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen abzulegen. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Sammelstellen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Gefährliche Abfälle (Kleinmengen) aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung ausschließlich bei den beiden ortsgebundenen Sammelstellen für gefährliche Abfälle abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf max. 2.000 kg pro Jahr und als Einzellanlieferung auf 30 kg begrenzt. Die Anlieferer erhalten als Nachweis über den Verbleib der Abfälle einen Übernahmeschein.
- (4) Die Standorte und Öffnungszeiten werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

§ 21 Baustellenabfälle

Baustellenabfälle sind nach verbrennbaren und nichtverbrennbaren Abfällen getrennt abzuliefern.

§ 22 **Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer die Standplätze der Abfallbehälter auf dem zu entsorgenden Grundstück; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.
- (2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 cm freien Raum haben. Für den Transport der Behälter ist ein Gang von mindestens 1,20 m Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der ein Absetzen der Behälter aushält. Die Standplätze sollen in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen oder Rillen unterbrochen sein. Das Oberflächenwasser muss von den Standplätzen abfließen oder versickern können.
- (4) Standplätze in Kellern und Stockwerken oder Vertiefungen (z. B. in den Boden eingelassene Betonringe) werden aus Gründen der Unfallverhütung grundsätzlich nicht zugelassen. Besteht jedoch keine Möglichkeit, einen ebenerdigen Standplatz einzurichten, müssen die Grundstückseigentümer die Abfallbehälter aus Kellern und Stockwerken an Abfahrtagen ebenerdig und rechtzeitig zur Abfuhr bereitstellen.
- (5) Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden. Abfallbehälter mit einem Inhalt bis einschließlich 120 Liter können an einer Schwenksäule oder an der Innenseite einer verbindungsfreien Schranktür aufgehangen werden. Die Unterkante der Tür darf höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
- (6) Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümern nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten.
- (7) Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder ähnliches) aufweisen und mindestens 1,00 m, für fahrbare Behälter 1,50 m, breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 1:20) auszugleichen. Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2,00 m hoch und 1,00 m, bei fahrbaren Behältern 1,50 m, breit sein. An Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein. Transportwege dürfen vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 15 m betragen, müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen.
- (8) Abfallbehälter werden erst dann gestellt, wenn die Standplätze, die Anfahr- und Transportwege den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sollte die Forderung aus baulichen Gründen nicht zu Beginn der Nutzung des Gebäudes erfüllt werden können, so muss ein Provisorium geschaffen werden, das in Bezug auf Standplatz und Transportweg den Vorschriften der Absätze 2, 3 und 7 entspricht.

- (9) Die gefüllten Abfallbehälter eines Unterflursystems werden von der bonnorange AöR oder einem von ihr beauftragten Unternehmen am Standplatz mit einem Kranfahrzeug geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle gewährleistet ist. Im Übrigen ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.

§ 23

Müllverwertungsanlage Bonn (MVA Bonn)

- (1) Die nicht der stofflichen Verwertung zugeführten Abfälle werden in der MVA Bonn entsorgt. Hier werden die Abfälle unter Verwertung des bei der Verbrennung entstehenden Dampfes behandelt. Die Anlage wird von der Müllverwertungsanlage Bonn GmbH betrieben.
- (2) Jeder Einwohner der Stadt Bonn kann Abfallstoffe, die nicht gemäß § 4 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, bei der MVA Bonn abliefern. Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist die Art der Abfälle (z. B.: Hausmüll, Baumischabfälle) eindeutig und zutreffend zu deklarieren.
- (3) Die Ablieferung von Abfällen bei der MVA Bonn ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der bonnorange AöR zulässig. Dies gilt nicht bei Abfallstoffen, die wegen ihrer geringfügigen Menge und zur Förderung des Umweltschutzes zu den Sammelstellen der bonnorange AöR angefahren werden. Die Erlaubnis der bonnorange AöR ist bei der Ablieferung unaufgefordert vorzuzeigen; sie verliert ihre Gültigkeit, sobald die zugelassene Wagenladung abgeladen ist.
- (4) Die bonnorange AöR kann die Ablieferung untersagen, wenn die Entsorgung wegen der Menge oder Art der Abfallstoffe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, für die die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Es kann der Nachweis verlangt werden, dass die Abfallstoffe für die Umwelt unschädlich sind.
- (5) Der aufsichtsführende Mitarbeiter der MVA Bonn oder der bonnorange AöR übt das Hausrecht aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

§ 24

Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten

- (1) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Beistellsäcke (§ 12 Abs. 1) werden grundsätzlich wöchentlich einmal, bei zweiwöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen einmal werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Papiersammlung (§ 15) erfolgt grundsätzlich monatlich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können auch häufigere Entleerungen, insbesondere bei Behältern mit 660 Litern und 1.100 Litern Inhalt, erfolgen. Die Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die bonnorange AöR.
- (2) Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt. Die Terminverschiebungen werden jährlich im Abfallplaner bekanntgegeben.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern vom Standort geholt, entleert und danach wieder zurückgebracht. Können die Behälter ohne Verschulden der bonnorange AöR nicht entleert werden, so wird die Entleerung erst am nächstfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch

Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, wird die bonnorange AöR im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ersatzregelungen sorgen.

IV. Sonstige Rechte und Pflichten

§ 26

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie deren wesentliche Änderung unverzüglich schriftlich bei der bonnorange AöR anzumelden. Er hat dabei im Rahmen der Regelung des § 11 Abs. 1 die freie Wahl unter den satzungsmäßig zugelassenen Abfallbehältern; wird jedoch hierdurch die ordnungsgemäße Entsorgung des Grundstücks nicht sichergestellt, legt die bonnorange AöR Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie die sonstigen Leistungen fest.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die bonnorange AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 27

Auskunftspflicht, Zugang zu den Grundstücken

- (1) Der Anschlussberechtigte ist über § 26 hinaus verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, richtet sich nach § 18 LKrWG. Sie obliegt den Beauftragten der Abfallwirtschaftsbehörden. Diesen ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und Betrieben zu gewähren, auf bzw. in denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die Abfallwirtschaftsbehörden berechtigt, diese mit Zwangsmitteln nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durchzusetzen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 28

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten die Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter, Beistellsäcke oder in Depotcontainer eingefüllt sind und zur Abfuhr

bereitstehen oder für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind.

- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen gelten die Abfälle, die in zulässiger Weise auf das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen gebracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der bonnorangeAöR über, sobald sie eingesammelt oder an den Sammelstellen angenommen sind.
- (4) Die bonnorange AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden.

§ 29 Haftung

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der Sondersammelstellen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften und den jeweiligen Betriebsordnungen.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des § 22 entsprechen, haftet die bonnorange AöR dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und der Sondersammelstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 30 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 31 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden von der Bundesstadt Bonn Gebühren nach der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn über die

Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhoben.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,
 2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Abfallbehälter eingibt oder der MVA Bonn zuführt,
 3. entgegen §§ 6, 14, 15, 16, 17, 19 und 20 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,
 4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,
 7. entgegen § 10 in Abfallbehälter, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,
 8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Beistellsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
 9. anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt
 10. entgegen §§ 14, 15 und 16 außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
 11. entgegen § 17 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,
 12. entgegen § 18 Abs. 2 Reste zubereiteter Speisen aus den Gewerbebetrieben und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
 13. entgegen § 18 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in die stationären Grüncontainer oder Biotonnen einfüllt,

14. entgegen § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3 oder § 19 Abs. 4 Sperrmüll, Altpapier, Leichtverpackungen oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Leichtverpackungen am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,
 15. entgegen § 13 Abs. 4 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
 16. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,
 17. entgegen § 22 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,
 18. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,
 19. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche – nicht nur gelegentliche – Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,
 20. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
 - (3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

V. Schlussbestimmung

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage

zu § 4 Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR
über die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
02 01 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 03	Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen anderweitig nicht genannt
06 13 03	Industrieruß
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika
07 05 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 99	Abfälle anderweitig nicht genannt
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 03	Abfälle HZVA von Druckfarben
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und-drehspäne
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (ander- wertig nicht genannt)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 02	Aufsaug-und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER anderweitig nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug-und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 02 04	Holz, Glas und Kunststoff, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte

17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (anderweitig nicht genannt)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderweitig nicht genannt

19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 1912 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 11	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1912 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen-und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02, oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle anderweitig nicht genannt

Verzeichnis der Satzungsänderungen
(Erstsatzung vom 18.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013)

Änderung vom	in Kraft getreten am	Änderungen
24.09.2013	02.10.2013 (ABl. S. 791)	§§ 11, 13, 15, 16, 17, 18
14.12.2015	24.12.2015 (ABl. S. 1628)	Präambel, §§ 1, 2, 3, 10, 11, 12, 13, 18, 28, 33
19.12.2016	28.12.2016 (ABl. S. 1603)	§ 23 Abs. 3
28.02.2017	08.03.2017 (ABl. S. 136)	§§ 3, 10, 11, 13, 15, 15a, 24, 33
15.05.2017	24.05.2017 (ABl. S. 1031)	§§ 7, 10, 11, 12, 21
18.12.2017	27.12.2017 (ABl. S. 2084)	§§ 1, 2, 3, 10, 13, 15 bis 21, 28, 33
30.04.2021	01.01.2022 (ABl. S. 1778)	§ 13
03.11.2022	01.01.2023 (ABl. S. ...)	Überschrift, Rubrum, §§ 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 33, Anlage zu § 4

Beschlussvorlage

AÖR-22080 *Drucksache*
Anlage(n)
04.11.2022 *Sitzungstermin*

TOP 1.4.1 Bestellung des Wirtschaftsprüfers

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat stimmt dem Vorschlag der Geschäftsführung zu, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

RSM GmbH, Richard-Wagner-Str. 9-11, 50674 Köln,

zum Abschlussprüfer für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2022 zu bestellen.

Sachverhalt:

Gemäß § 114a Abs. 7 Ziffer 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Ziffer 5. der Unternehmenssatzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung des Abschlussprüfers. Die Bestellung muss laut Handelsgesetzbuch (HGB) jährlich erfolgen.

Im Kalenderjahr 2019 wurde eine öffentliche Ausschreibung mit folgenden Anforderungen durchgeführt:

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2019 und 2020 und optional 2021 bis 2023 nach Satzung gemäß deutschem Handelsrecht für den öffentlichen Sektor,
- Prüfung der Spartenrechnung (Sparten übergreifend, Werkstatt, Abfall und Straßenreinigung, inklusive deren Betriebe gewerblicher Art),
- Prüfung der Vollständigkeit des Erläuterungsteils wie im öffentlichen Sektor üblich unter Berücksichtigung der Erfordernisse aus dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Landes Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz v. 17.12.2009) in der jeweils aktuellsten Fassung,
- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) Nordrhein-Westfalen für die AÖR,
- Prüfung und Erstellung einer separaten Bescheinigung für das Reportingpackage der bonnorange AÖR für den Konzernabschluss der Bundesstadt Bonn nach dem neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF) Nordrhein-Westfalen, Vorstellung

der Prüfungsergebnisse im Verwaltungsrat der bonnorange AÖR.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Richard-Wagner-Str. 9-11, 50674 Köln, hat die Pflichtprüfungen der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 durchgeführt und soll mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragt werden.

Beschlussvorlage

AöR-22081 *Drucksache*
2 *Anlage(n)*
04.11.2022 *Sitzungstermin*

TOP 1.4.2 Wirtschaftsplan 2023

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der anliegende Wirtschaftsplan 2023, bestehend aus Erfolgsplan, Mittelfristplanung, Investitionsplan, Vermögensplan und Stellenplan wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan der bonnorange AöR für das Jahr 2023 ist als Anlage beigelegt.
Dieser wurde nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplans beläuft sich auf rd. 49 Mio. Euro.

Für den Wirtschaftsplan 2023 wurden alle Buchungen und Planansätze einer kritischen Überprüfung unterzogen. Bei den meisten Veränderungen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022 (AöR-210458 im VR 05.11.2021) und Erweiterung (AöR-22037 in VR 10.06.2022) handelt es sich um Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten und Sachverhalte. Die gängige Praxis der Verrechnung (. B. Overhead) wird für 2023ff fortgeschrieben, aktuell überprüft und mittel- bis langfristig angepasst.

Der geplante Jahresüberschuss 2023 beträgt 280 TEUR. Dies ergibt sich aus einer Erhöhung der Erlöse um 4.317 TEUR auf 48.924 TEUR. Die Aufwendungen steigen um 2.877 TEUR auf 47.571 TEUR und das Finanzergebnis reduziert sich um 397 TEUR auf 871 TEUR.

Die größten Erhöhungen ergeben sich im Erfolgsplan beim Personalaufwand mit 2.241 TEUR (5 %ige Tarifsteigerung, Stellenplanänderungen). Die weiteren Veränderungen in den Aufwendungen sind: Steigerungen beim Materialaufwand (+644 TEUR) und bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+260 TEUR). Dagegen sinken die bilanziellen Abschreibungen (-268 TEUR).

Mit Blick auf die Inflation und Tarifverhandlungen/Abschlüsse haben wir aktuell ein Delta von voraussichtlich 1,2 Mio. EUR (auf 9% Tarifsteigerung) ermittelt.

In der mittelfristigen Erfolgsplanung wurden die Beträge grundsätzlich mit drei Prozent Steigerung fortgeschrieben. Ausnahmen sind die Umsatzerlöse aus Umlagen und die bilanziellen Abschreibungen. Diese wurden auf Basis des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) bzw. der mittelfristigen Investitionsplanung konkret errechnet.

Das gesamte Investitionsvolumen für die Jahre 2023 bis 2027 beträgt 65.163 TEUR, davon entfallen 45.058 TEUR auf Baumaßnahmen (A. Grundstücke mit und ohne Bauten). Des Weiteren entfallen 14.560 TEUR auf die Fahrzeugflotte (C. Maschinen und maschinelle Anlagen).

In den Erläuterungen zum Stellenplan werden 13 neue Stellen, 2 Entfristungen, 12 Höherbewertungen und der Wegfall von einer Stelle als Veränderungen dargestellt.

Weitere Erläuterungen befinden sich in der beigefügten PowerPoint-Präsentation.



Wirtschaftsplan 2023

bonnorange AöR, Lievelingsweg 110, 53119 Bonn

Stand: 10.10.2022

Wirtschaftsplan 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Erfolgsplan in Sparten mit Erläuterungen

Mittelfristplanung

Investitionsplan

Vermögensplan

Stellenplan/-übersichten

I. Vorwort

Für den Wirtschaftsplan (WP) 2023 wurden alle Buchungen und Planansätze einer kritischen Überprüfung unterzogen. Bei den meisten Veränderungen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022 (AöR-210458 im VR 05.11.2021) und Erweiterung (AöR-22037 in VR 10.06.2022) handelt es sich um Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten und Sachverhalte. Die gängige Praxis der Verrechnung (z. B. Overhead) wird für 2023ff fortgeschrieben, aktuell überprüft und mittel- bis langfristig angepasst.

Sämtliche bereichsfremde Kosten werden letztlich als ILV (interne Leistungsverrechnung) auf die Produkte verrechnet. Z.B. werden Betriebsstätten vom hauptnutzenden, operativen Bereich bewirtschaftet. Den jeweiligen Nutzern werden die Immobilienkosten anteilig in Rechnung gestellt.

Dieser WP 2023 dient als Datenbasis für die städtischen Gebührenkalkulationen 2023. In den städtischen Bedarfsberechnungen werden u.a. die gebührenrelevanten Aufwendungen der bonnorange AöR festgestellt (mit Stand vom 09.09.2022).

Neben den bisherigen Aufwänden für die beiden Gebührenhaushalte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sowie der Umlage für den Winterdienst ist die Umlage „Reinigung städt. Flächen“ erforderlich. Mit ihr werden die von der Stadt auf bonnorange übertragenen Leistungen vergütet. Im Kern ist dies die Reinigung von Gehwegen vor städtischen Grundstücken.

Daraus ergeben sich für die bonnorange AöR die aktuellen Umsatzerlöse (mit Stand vom: 10.10.2022) aus Umlagen:

Gebührenrelevant	Abfallwirtschaft	Stadtreinigung	Winterdienst	städt. Flächen
abzusetzende Einnahmen	-1.148 TEUR	-88 TEUR	-3 TEUR	-10 TEUR
Materialaufwand	1.353 TEUR	417 TEUR	78 TEUR	67 TEUR
Personalaufwand	14.146 TEUR	5.453 TEUR	150 TEUR	524 TEUR
Sonst. betriebl. Aufwand	3.992 TEUR	838 TEUR	129 TEUR	87 TEUR
interne Verrechnung (VILV)	7.688 TEUR	1.703 TEUR	335 TEUR	182 TEUR
kalk. Aufwand	2.595 TEUR	899 TEUR	90 TEUR	172 TEUR
Aufwandsumme	28.626 TEUR	9.221 TEUR	779 TEUR	1.021 TEUR

II. Erfolgsplan in Sparten

VR 05.11.21 VR 10.06.22

in TEUR	vi. Ist	Plan	Plan (Erw.)	Plan (Gesamt)	Sparte übergr.	Sparte Werkstatt	Sparte Abfall	Sparte Stadtrein.	Plan	Differenz zum	
Bezeichnung	2021	2022	2022	2022	2023	2023				Ist 2021 (vorläufig)	Plan 2022 (gesamt)
a Umsatzerlöse aus Umlagen	-32.820	-35.526		-35.526			-28.626	-11.021	-39.647	-6.826	-4.120
b Umsatzerlöse Beistandsleistungen	-4.697	-5.270		-5.270		-2.345	-646	-2.496	-5.487	-791	-217
c sonstige Umsatzerlöse	-3.811	-3.763	-13	-3.776		-17	-3.584	-154	-3.754	57	22
1. Umsatzerlöse	-41.328	-44.559	-13	-44.572		-2.362	-32.856	-13.670	-48.888	-7.560	-4.316
2. Andere aktivierbare Eigenleistungen	-24									24	
3. Sonstige betriebliche Erträge	-25	-35		-35			-20	-16	-36	-11	-1
Erlöse	-41.376	-44.594	-13	-44.607		-2.362	-32.876	-13.686	-48.924	-7.548	-4.317
a Aufwendungen für Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.871	2.026	875	2.901		3.100		75	3.175	1.304	274
b Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.758	4.209	515	4.724		2.255	1.757	1.082	5.094	1.336	370
4. Materialaufwand	5.629	6.235	1.390	7.625		5.355	1.757	1.157	8.269	2.640	644
a Löhne und Gehälter	19.349	20.405	81	20.486		1.222	11.642	9.376	22.239	2.890	1.753
b Soziale Abgaben und Aufwendungen Altersversorgung und Unterstützung	5.723	6.042		6.042		347	3.471	2.712	6.530	807	488
5. Personalaufwand	25.072	26.447	81	26.528		1.569	15.113	12.087	28.769	3.697	2.241
a Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	71	54		54			11	14	25	-45	-29
b Abschreibungen auf Sachanlagen	3.724	3.948		3.948		31	2.140	1.540	3.710	-14	-238
6. bilanzielle Abschreibungen	3.794	4.003		4.003		31	2.151	1.554	3.735	-59	-268
a Betriebsaufwand	1.253	1.872	157	2.029		109	1.727	526	2.362	1.109	333
b Verwaltungsaufwand	1.708	2.164	505	2.669		161	1.600	669	2.430	722	-239
c Vertriebsaufwand	78	227		227		5	179	128	312	235	86
d Beistandsleistungen	476	475		475		1	315	340	656	181	181
e Übriger Aufwand	732	1.122	15	1.137		244	503	289	1.037	305	-101
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.246	5.861	677	6.538		520	4.325	1.952	6.797	2.551	260
Aufwendungen	38.742	42.546	2.148	44.694		7.474	23.346	16.750	47.571	8.829	2.877
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.284	1.268		1.268			482	389	871	-413	-397
Finanzergebnis	1.153	1.268		1.268			482	389	871	-282	-397
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	-1.481	-780	2.135	1.355		5.113	-9.047	3.453	-482	999	-1.837
10./11. interne Leistungsbeziehungen						-5.249	8.659	-3.411			
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	-1.481	-780	2.135	1.355		-136	-388	42	-482	999	-1.837
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	65	154		154			162		162	96	8
14. Sonstige Steuern	67	30		30		38	0		38	-29	8
15. Jahresüberschuss	-1.348	-596	2.135	1.539		-98	-226	42	-282	1.066	-1.821

Die folgenden kurzen Informationen zu den Betragsveränderungen beziehen sich auf die Differenzen zwischen dem Wirtschaftsplan 2022 (inkl. Erweiterung) und diesem Wirtschaftsplan 2023 für die wesentlichen Positionen der bonnorange AöR.

Weitere Erläuterungen befinden sich in Vorlage beigefügter PowerPoint-Präsentation.

zu 1a. Umsatzerlöse aus Umlagen

Die Umsatzerlöse aus Umlagen der bonnorange AöR steigen um 4.120 TEUR und ergeben sich aus den Berechnungen der gebührenrelevanten Aufwendungen nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG).

Da sich die Aufwendungen verändert haben, wirkt sich dies auch auf die Umlagen der Stadt aus. Die Umlage für die satzungsgemäße Abfallentsorgung hat sich um insgesamt 2.937 TEUR erhöht. Die Umlage für die satzungsgemäße Straßenreinigung steigt um 870 TEUR, der allgemeine Anteil der Straßenreinigung um 108 TEUR. Ebenfalls stetigen die Umlage für den Winterdienst um 78 TEUR und die Umlage für Gehwegreinigung vor städtischen Grundstücken um 127 TEUR.

zu 1b. Umsatzerlöse Beistandsleistungen

Diese Position wird um 217 TEUR erhöht. Neben den Erhöhungen bei Werkstattleistung (165 TEUR) und Abfallwirtschaft (126 TEUR) reduziert die Stadtreinigung ihre Leistungen (54 TEUR).

zu 1c. Sonstige Umsatzerlöse

Insgesamt geringe negative Veränderung dieser Position um 22 TEUR.

zu 4. Materialaufwand

Der Materialaufwand erhöht sich um 644 TEUR. Dies resultiert aus den Veränderungen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen, die sich um 370 TEUR (Transpostdienste, Aufwendung für Unterhaltung der Fahrzeuge) erhöhen. Ebenso erhöhen sich die Aufwendungen für Roh-/Hilfs-/Betriebsstoffe (z.B. Treibstoff) um 274 TEUR.

zu 5. Personalaufwand

Der Personalaufwand erhöht sich um insgesamt 2.241 TEUR. Ursächlich hierfür sind vorwiegend die geplanten Tarifsteigerungen in Höhe 5 % und die Veränderungen im Stellenplan.

In Summe erhöhen sich dadurch die Löhne und Gehälter um 1.753 TEUR und die davon abhängigen Aufwendungen für Altersversorgung um 488 TEUR.

zu 6. bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen sinkt im Vergleich zu 2022 um 268 TEUR, in Gegensatz dazu steigen die geplanten Investitionen im IP 2023 um 3.831 TEUR auf 9,4 Mio. EUR.

zu 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich um 260 TEUR.

Der **Betriebsaufwand** erhöht sich um 333 TEUR (Energiekosten). Ebenfalls steigen die **Beistandsleistungen** um 181 TEUR (§ 2b UStG) und der **Vertriebsaufwand** um 86 TEUR.

Dagegen reduzieren sich der **Verwaltungsaufwand** um 239 TEUR) und der **übrige Aufwand** um 101 TEUR.

zu 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen reduzieren sich um 397 TEUR. Dies ergibt sich hauptsächlich durch die Aktualisierung der Hochrechnung, für die Zinsaufwendungen für Rückstellungen, durch den Versicherungsmathematiker.

III. mittelfristiger Erfolgsplan

in TEUR		vi. Ist	Plan (Gesamt)	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
a Umsatzerlöse aus Umlagen	-32.820	-35.526	-39.647	-41.182	-43.165	-44.659	-46.026	
b Umsatzerlöse Beistandsleistungen	-4.697	-5.270	-5.487	-5.303	-5.488	-5.600	-5.768	
c Sonstige Umsatzerlöse	-3.811	-3.776	-3.754	-3.648	-3.823	-4.006	-4.199	
1. Umsatzerlöse	-41.328	-44.572	-48.888	-50.133	-52.476	-54.266	-55.993	
2. Andere aktivierbare Eigenleistungen	-24							
3. Sonstige betriebliche Erträge	-25	-35	-36					
Erlöse	-41.376	-44.607	-48.924	-50.133	-52.476	-54.266	-55.993	
a Aufwendungen f. RHB u. f. bezogene Waren	1.871	2.901	3.175	3.359	3.523	3.636	3.469	
b Aufwendungen f. bezogene Leistungen	3.758	4.724	5.094	5.210	5.431	5.637	5.916	
4. Materialaufwand	5.629	7.625	8.269	8.569	8.953	9.273	9.385	
a Löhne und Gehälter	19.349	20.486	22.239	23.522	24.286	25.062	25.826	
b SozAbg u Aufw Altersvers u Unterstützung	5.723	6.042	6.530	6.398	7.051	7.259	7.462	
5. Personalaufwand	25.072	26.528	28.769	29.920	31.337	32.320	33.288	
a Abschr. auf immaterielle Vmng des AV	71	54	25	24	9	6		
b Abschreibungen auf Sachanlagen	3.724	3.948	3.710	4.344	4.772	4.891	5.170	
6. bilanzielle Abschreibungen	3.794	4.003	3.735	4.367	4.781	4.897	5.170	
a Betriebsaufwand	1.253	2.029	2.362	1.913	2.008	2.120	2.243	
b Verwaltungsaufwand	1.708	2.669	2.430	1.988	1.979	2.048	1.964	
c Vertriebsaufwand	78	227	312	260	270	281	294	
d Beistandsleistungen	476	475	656	552	569	581	594	
e Übriger Aufwand	732	1.137	1.037	1.026	1.040	1.109	1.135	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.246	6.538	6.797	5.740	5.865	6.140	6.230	
Aufwendungen	38.742	44.694	47.571	48.596	50.937	52.630	54.073	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.284	1.268	871	1.120	1.281	1.283	1.267	
Finanzergebnis	1.153	1.268	871	1.120	1.281	1.283	1.267	
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	-1.481	1.355	-482	-418	-258	-352	-653	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	-1.481	1.355	-482	-418	-258	-352	-653	
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	65	154	162	167	172	177	182	
11. Sonstige Steuern	67	30	38	40	42	44	46	
12. Jahresüberschuss/-fehlbedarf	-1.348	1.539	-282	-211	-44	-131	-424	

IV. Investitionsplan

	in TEUR	Ist 2021	Plan 2022	V-IST 2022*	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Erläuterungen der Maßnahme für 2023
A. Grundstücke mit und ohne Bauten										
A1.	Weststraße Plankosten für Neubau		20	20	30					Anpassungsarbeiten und Restzahlungen
A2.	Weststraße Neubau	607	100	100	120	60	10	10	10	Ladeinfrastruktur, Silo und Erweiterungen
A3.	Lievelingsweg Plankosten für Neubau	8	50	50	350	450	800	950	500	Teilnehmerwettbewerb und Planung
A4.	Lievelingsweg Neubau					3.000	7.000	10.000	2.000	Baukosten Neubau
A5.	Lievelingsweg diverse Baumaßnahmen	66	188	188	720	150	130	70		zusätzliche Bürocontainer sowie Ertüchtigung Verwaltungsgebäude als auch Investitionen im Rahmen der Elektromobilität
A7.	Hohe Str. Gebäudeertüchtigung		5	5	5	5	5	5	5	
A9.	Streugutsilo Lievelingsweg				30	200	15			Reparatur Podest und Stütze
A11.	Grünsammelstellen		770	770	705	545	490	20	5	Planung und Errichtung Broichstraße 113 in Beuel, als auch Ertüchtigung Friedhof Duisdorf
A12.	Deponie Hersel	12	9	9	9	9	9	9	9	diverse Investitionen
A13.	neuer Betriebshof		60	10	60	2.350	5.650	900		BS mit WSH Beuel mit Planungs- und Baukosten
A14.	neuer Wertstoffhof		100	50	2.560	5.100				Planung und Errichtung WSH Innovationsdreieck
C Maschinen und maschinelle Anlagen										
C1.	KFZ Müllabfuhr	550	1.573	283	1.698	1.100	1.525	1.375	1.115	
a	Linearisierung EB		1.423		1.162	1.100	1.525	1.375	1.115	2 Rest- und 2 Sperrmüllfahrzeuge
b	Mehrleistung NB		150		536					2 schmale Abfallsammelfahrzeuge und 1 Anhänger für Container Grünschnitt
c	alternative Antriebe		625							
C2.	KFZ Straßenreinigung	513	1.511	669	1.698	1.936	1.206	778	1.608	
a	Linearisierung EB		1.169		1.216	1.444	961	778	1.608	1 Kompaktkehrmaschine mit Ölsaubereinigungseinrichtung, sowie 2 Kompakt- und 2 Kleinkehrmaschinen
b	Mehrleistung NB		342		482	492	245			3 Doppelkabiner, 3 E-Kleintransporter (Förderung genehmigt), 4 E-Vito für Neuausrichtung GB 1
c	alternative Antriebe		1.520							
C5.	Geräte der Müllabfuhr		33	33	150					Gabelstapler und 4 Abrollcontainer
C6.	Geräte Straßenreinigung		218	218	60	66	71	77	83	Lagerschränke Akkuladungen an versch. Standorten
C9.	Telematik für Fahrzeuge der Straßenreinigung		6	6	6	3	3	3		für neue Fahrzeuge
D Betriebs- und Geschäftsausstattung										
D2.	Müllgefäße	35	490	490	988	683	709	735	761	Pilotversuch Biotonnendeckel, Unterflurcontainer und Preissteigerung
D4.	Ausz. über 800 der Verwaltung	44	13	13	144	313	263	263	263	IT-Ware, Büromöbel, E-Bike
D6.	Ausz. über 800 der Werkstatt	32	20	20	15	12	12	12	12	Werkzeuge
D12.	Software Straßenreinigung	2	85	85						
D13.	Software Abfallwirtschaft		75							
D14.	Wertstoffcontainer für Containerstandplätze		200	50						
D18.	Ausz. über 800 der Abfallwirtschaft	124	31	31	31	31	31	31	31	diverses
D19.	Software Verwaltung	14	26	26	35	43	43	43	43	Erweiterung und Lizenzen ATHOS und TM 1
		2.007	5.582	3.124	9.413	16.054	17.971	15.280	6.444	

V. Vermögensplan 2023

in TEUR	Ist 2021	Plan 2022	voraussichtl. IST 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Einnahmen								
Abschreibungen	3.783	4.003	3.497	3.735	4.367	4.781	4.897	5.170
Veräußerung durch Verkauf		70						
Anteilige Verwendung von Rücklagen				1.391				
Kreditaufnahme		1.962		4.672	12.072	13.575	10.768	1.659
Summe Einnahmen	3.783	6.035	3.497	9.798	16.439	18.356	15.665	6.829
Ausgaben								
Ausgaben für Investitionen	2.007	5.582	3.124	9.413	16.054	17.971	15.280	6.444
Tilgung von Krediten/Darlehen	385	417	385	385	385	385	385	385
Summe Ausgaben	2.392	5.999	3.509	9.798	16.439	18.356	15.665	6.829
Überdeckung / Unterdeckung	1.391	0	0	0	0	0	0	0

Stellenplan 2023 bonnorange AöR

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2023	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung ***
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00
2	EG 15	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
3	EG 14	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
4	EG 13	2,00	1,77	0,82	2,00	0,82
5	EG 12	3,00	3,00	3,00	7,00	7,00
6	EG 11	11,00	11,00	6,64	10,00	10,51
7	EG 10	9,00	7,77	6,74	12,00	9,34
8	EG 9c	4,00	3,50	4,87	3,00	3,00
9	EG 9b	6,00	5,00	5,00	6,00	5,00
10	EG 9a	9,00	9,87	6,87	17,00	17,87
11	EG 8	24,00	23,00	19,50	30,00	27,50
12	EG 7	20,00	20,00	20,00	17,00	17,00
13	EG 6	35,00	35,17	30,72	37,00	37,22
14	EG 5	94,00	77,84	67,51	94,00	77,01
15	EG 4	132,00	135,00	136,00	131,00	134,00
16	EG 3	115,00	127,00	117,71	114,00	126,71
17	EG 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Summe Beschäftigte	468,00	463,92	428,38	484,00	476,98
	<u>Beamte</u>					
20	A 16	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
21	A 15	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00
22	A 14	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
23	A 13	2,00	1,95	1,95	1,00	0,95
24	A 12	1,00	0,36	0,36	1,00	0,36
25	A 11	1,00	0,93	0,85	1,00	0,85
26	A 10	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
27	A 9 m.D.	1,00	0,88	0,63	1,00	0,63
28	A 8	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
29	A 7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	A 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Beamte	9,00	8,12	7,79	9,00	7,79
32	Summe Mitarbeiter **	477,00	472,04	436,17	493,00	484,77

*) Ist: zum 30.06.2022 besetzte Stellen

**) darin nicht enthalten: 4 Auszubildende

***) Besetzung erfolgt unterjährig, insbes. in Sparte A und S

****) Bis 2022 wurden Planstellen tw. aufgeteilt; ab 2023 wird jedem Mitarbeiter*in eine Planstelle zugeordnet. Daraus leiten sich in Summe 4 Planstellen ab.

Stellenübersicht 2023 bonnorange AöR Sparte Übergreifend

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2023	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung ***
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00
2	EG 15	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
3	EG 14	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
4	EG 13	2,00	1,77	0,82	2,00	1,82
5	EG 12	2,00	2,00	2,00	5,00	5,00
6	EG 11	10,00	10,00	4,64	9,00	9,51
7	EG 10	7,00	5,42	6,33	9,00	6,84
8	EG 9c	3,00	2,50	3,87	2,00	2,00
9	EG 9b	2,00	1,00	1,00	2,00	1,00
10	EG 9a	2,00	3,00	1,00	2,00	3,00
11	EG 8	9,00	8,00	6,00	10,00	8,00
12	EG 7	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
13	EG 6	3,00	3,17	4,72	3,00	3,72
14	EG 5	13,00	11,84	6,51	12,00	9,88
15	EG 4	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
16	EG 3	0,00	0,00	0,71	0,00	0,71
17	EG 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Summe Beschäftigte	62,00	57,70	45,60	65,00	60,48
	<u>Beamte</u>					
20	A 16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	A 14	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00
23	A 13	2,00	1,95	1,95	1,00	0,95
24	A 12	1,00	0,36	0,36	1,00	0,36
25	A 11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	A 10	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
27	A 9 m.D.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	A 8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	A 7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	A 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Beamte	5,00	4,31	4,31	5,00	4,31
32	Summe Mitarbeiter**	67,00	62,01	49,91	70,00	64,79

Stellenübersicht 2023 bonnorange AöR Sparte Abfallwirtschaft

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2023	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung ***
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	EG 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	EG 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	EG 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	EG 12	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00
6	EG 11	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00
7	EG 10	2,00	2,35	0,41	2,00	1,50
8	EG 9c	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
9	EG 9b	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
10	EG 9a	3,00	2,87	2,00	2,00	2,00
11	EG 8	6,00	6,50	4,50	6,00	5,50
12	EG 7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	EG 6	26,00	26,00	23,00	28,00	28,00
14	EG 5	39,00	36,00	35,00	39,00	36,00
15	EG 4	124,00	127,00	129,00	124,00	127,00
16	EG 3	3,00	3,00	1,00	3,00	3,00
17	EG 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Summe Beschäftigte	206,00	206,72	197,91	208,00	207,00
	<u>Beamte</u>					
20	A 16	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
21	A 15	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00
22	A 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	A 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	A 12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	A 11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	A 9 m.D.	1,00	0,88	0,63	1,00	0,63
28	A 8	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
29	A 7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	A 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Beamte	3,00	2,88	2,63	3,00	2,63
32	Summe Mitarbeiter	209,00	209,60	200,54	211,00	209,63

Stellenübersicht 2023 bonnorange AÖR Sparte Straßenreinigung

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2023	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung ***
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	EG 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	EG 14	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
4	EG 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	EG 12	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
6	EG 11	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00
7	EG 10	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
8	EG 9c	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	EG 9b	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
10	EG 9a	3,00	3,00	2,87	12,00	11,87
11	EG 8	4,00	3,50	5,00	6,00	6,00
12	EG 7	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
13	EG 6	5,00	5,00	2,00	5,00	4,50
14	EG 5	40,00	28,00	25,00	41,00	29,00
15	EG 4	3,00	3,00	2,00	2,00	2,00
16	EG 3	112,00	124,00	116,00	112,00	123,00
17	EG 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Summe Beschäftigte	177,00	176,50	162,87	189,00	187,37
	<u>Beamte</u>					
20	A 16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	A 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	A 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	A 12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	A 11	1,00	0,93	0,85	1,00	0,85
26	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	A 9 m.D.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	A 8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	A 7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	A 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Beamte	1,00	0,93	0,85	1,00	0,85
32	Summe Mitarbeiter	178,00	177,43	163,72	190,00	188,22

Stellenübersicht 2023 bonnorange AöR Sparte Werkstatt

	Stellenwerte	Anzahl Stellen				
		Vorjahr			Plan 2023	
		Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung	davon besetzt Ist *)	Plan- stellen	davon besetzt lt. Planung
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	EG 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	EG 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	EG 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	EG 12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	EG 11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	EG 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	EG 9c	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	EG 9b	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
10	EG 9a	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
11	EG 8	5,00	5,00	4,00	8,00	8,00
12	EG 7	13,00	13,00	13,00	10,00	10,00
13	EG 6	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
14	EG 5	2,00	2,00	1,00	2,00	2,00
15	EG 4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	EG 3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	EG 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Summe Beschäftigte	23,00	23,00	21,00	23,00	23,00
	<u>Beamte</u>					
20	A 16	--	--	--	--	--
21	A 15	--	--	--	--	--
22	A 14	--	--	--	--	--
23	A 13	--	--	--	--	--
24	A 12	--	--	--	--	--
25	A 11	--	--	--	--	--
26	A 10	--	--	--	--	--
27	A 9 m.D.	--	--	--	--	--
28	A 8	--	--	--	--	--
29	A 7	--	--	--	--	--
30	A 6	--	--	--	--	--
31	Summe Beamte	--	--	--	--	--
32	Summe Mitarbeiter **	23,00	23,00	21,00	23,00	23,00

Erläuterungen zum Stellenplan 2023



TEIL 1a: Neue zusätzliche Stellen

Lfd. Nr.	Kostenstelle	Stellen-nummer ¹	Sparte	GB	Positionsbezeichnung	Stellenwert neu	Begründung
1	702808	211275	A	2	Fachkraft für Abfallwirtschaft	E 6	Erweiterung Öffnungszeiten WSH
2	702808	211276	A	2	Fachkraft für Abfallwirtschaft	E 6	Erweiterung Öffnungszeiten WSH
3	702811	210021	A	2	Disposition Abfallwirtschaft	E 8	Bisher 1 Disponent für über 180 MA; dies ist kapazitär nicht ausreichend.
4	703812	210084	S	1	Disposition Lielingsweg Stadtreinigung und Winterdienst	E 8	Bisher 1 Disponent am größten Standort Lielingsweg; dies ist kapazitär nicht ausreichend.
5	703812	210071	S	1	Revierleiter	E 9a	Einführung einer neuen Revierleiterstruktur mit Berichtslinie an die Betriebsstättenleiter Bonn und Bad Godesberg/Beuel: * Steuerung und Entwicklung des zugeordneten Teams * Sicherstellung der Erreichung der für den Bezirk definierten Ziele * Qualitätsmessung/-Kontrolle; Einleitung von Maßnahmen * Weiterentwicklung der Arbeitsprozesse im Team * Austausch mit den anderen Bezirksleitern zwecks Entwicklung übergreifender Ziele und Prozesse * Ergebnisorientierter Austausch mit den Betriebsstättenleitern sowie der Leistungsplanung * etc. Das Konzept ist aktuell in der Detaillierungsphase.
6	703812	210072	S	1	Revierleiter	E 9a	
7	703812	210073	S	1	Revierleiter	E 9a	
8	703812	210074	S	1	Revierleiter	E 9a	
9	703812	210075	S	1	Revierleiter	E 9a	
10	703812	210076	S	1	Revierleiter	E 9a	
11	703812	210077	S	1	Revierleiter	E 9a	
12	703812	210078	S	1	Revierleiter	E 9a	
13	703821	200062	S	1	Produktkalkulation	E 10	Als Ergebnis der internen Revisionen ist eine korrekte kosten- und abrechnungsbasierte Steuerung des Geschäftsbereichs Stadtreinigung zwingend geboten.

TEIL 2: Entfristungen (im Stellenplan 2022 bereits enthalten)

1	703821	200060	S	1	Leistungsabrechnung	E 8	Dauerhafter Bedarf.
2	703821	200070	S	1	Geoinformatik	E9a	Dauerhafter Bedarf.

TEIL 3: Entfallene Stellen in 2023

Lfd. Nr.	Kostenstelle	Stellen-nummer ¹	Sparte	GB	Positionsbezeichnung	Stellenwert	Begründung
1	703821	210057	S	1	Qualitätsmessung	E 4	Neuausrichtung der Sachgruppe "Qualitätsmessung" mit zwei statt drei Qualitätsmessern.

Summe Stellenaufbau 2023 = 12

Erläuterungen zum Stellenplan 2023



Höhergruppierungen

Lfd. Nr.	Kostenstelle	IST-Stellennummer	Sparte	GB	Positionsbezeichnung	Stellenwert bisher	Stellenwert neu	Begründung
1	703821	200055	S	1	Sachgebietsleitung Leistungsplanung	E11	E12	Anpassung aufgrund Stellenbewertungsgutachten.
2	703810	212149	S	1	Straßenreiniger	E3	E5	Teamleitung Papierkorb-service
3	702808	211300	A	2	SGB-Leitung WSH	E 8	E 11	Leitung WSH, GAS und Altdeponie
4	702820	200010	A	2	GBL Abfallwirtschaft	A 15	A 16	Abfallwirtschaft + Stadtreinigung
5	700843	001015	Ü	3-3	SGBL FiCo/Steuern	A 13	A 14	Laufbahnqualifikation
6	700843	100148	Ü	3-3	Leitung internes Kompetenz-center Steuern	E 9c	E 11	Weiterentwickelte Rolle infolge Einführung einer Tax Compliance Organisation
7	700843	001016	Ü	3-3	Business Partner FIN	E 10	E 11	Gleichstellung aller Business Partner in der E 11
8	700841	100150	Ü	3-0	Sachbearbeitung und Assistenz	E 6 + Zulage	E 8	Künftig: 50% Sachbearbeitung GB 3-1, 30% Assistenz GB 3, 20% Gleichstellungsbeauftragte (vertr.)
9, 10, 11	701805	100112, 100098, 100088	Ü	4	Kfz-Handwerker	E 7	E 8	Anpassung der Stellen infolge Fachkräftemangels
12	700832	100045	Ü	4	Fuhrparkbeauftragter	E 11	E 12	Geschäftskritische Funktion sowie Leistungsträger

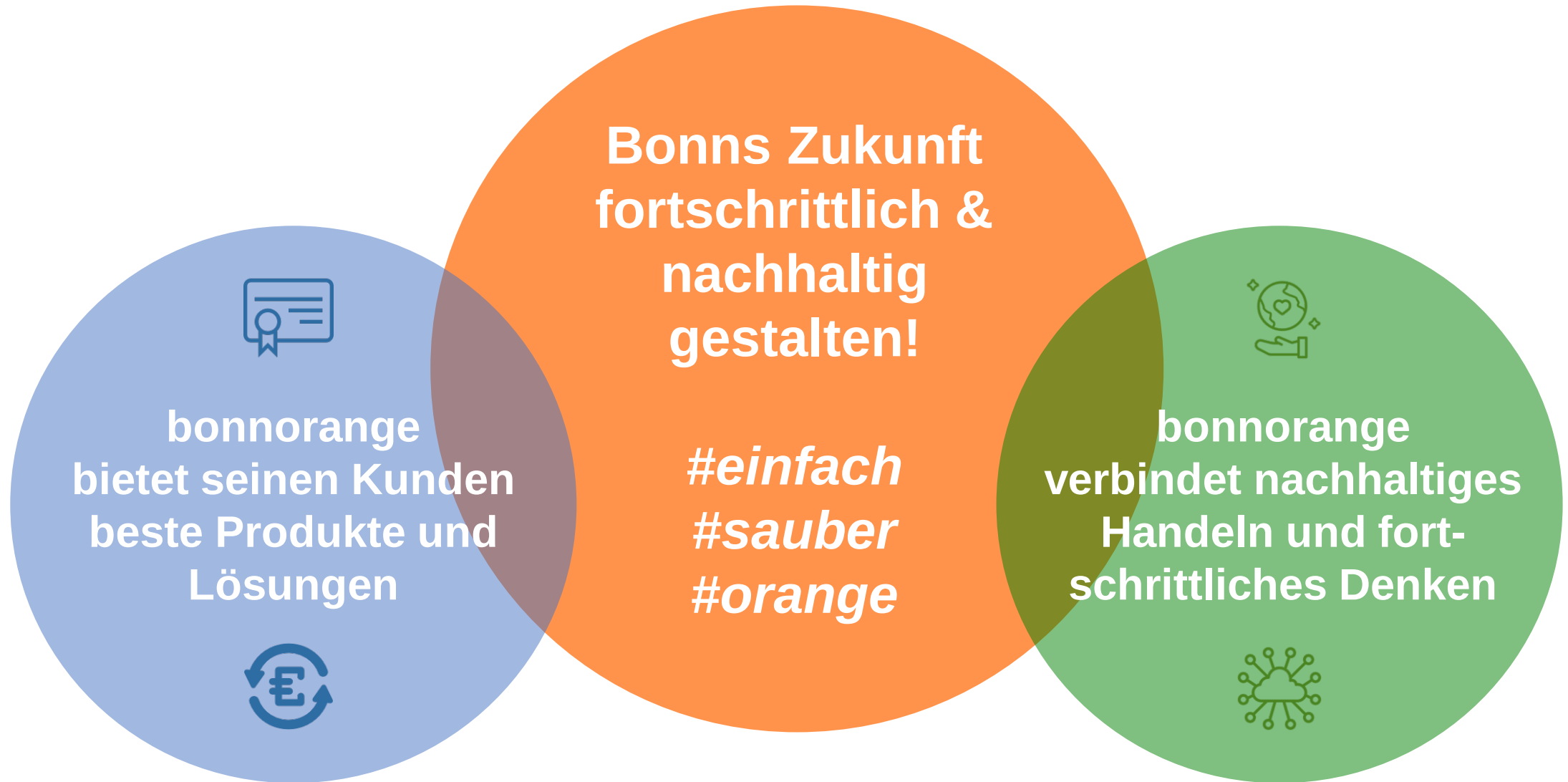
Summe = 12

ÜBERSICHT

2023 Wirtschaftsplan

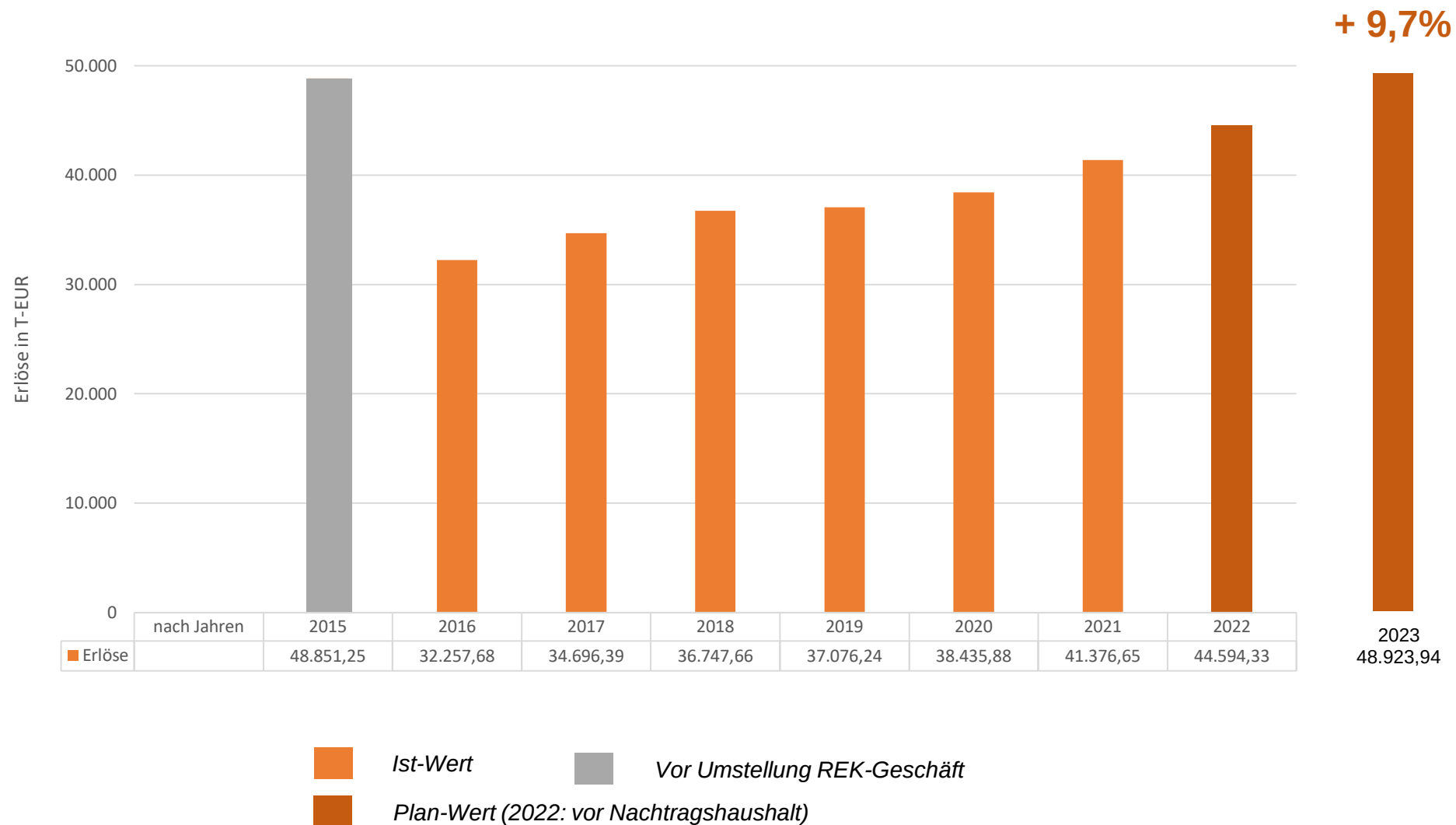


BONNORANGE VISION



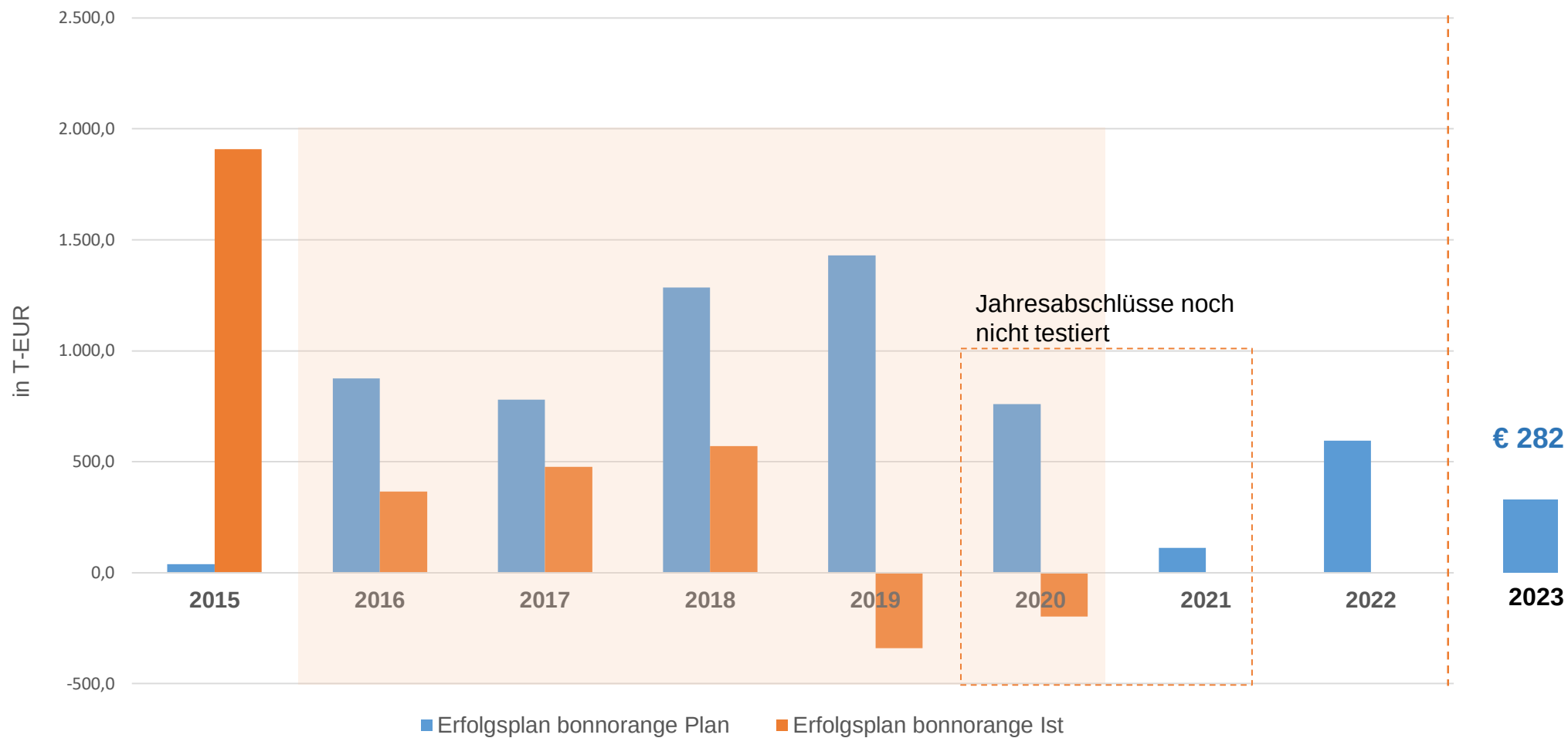
ENTWICKLUNG BONNORANGE

ERFOLGSPLÄNE VOLUMEN 2015 - 2023 *(in TEUR)*

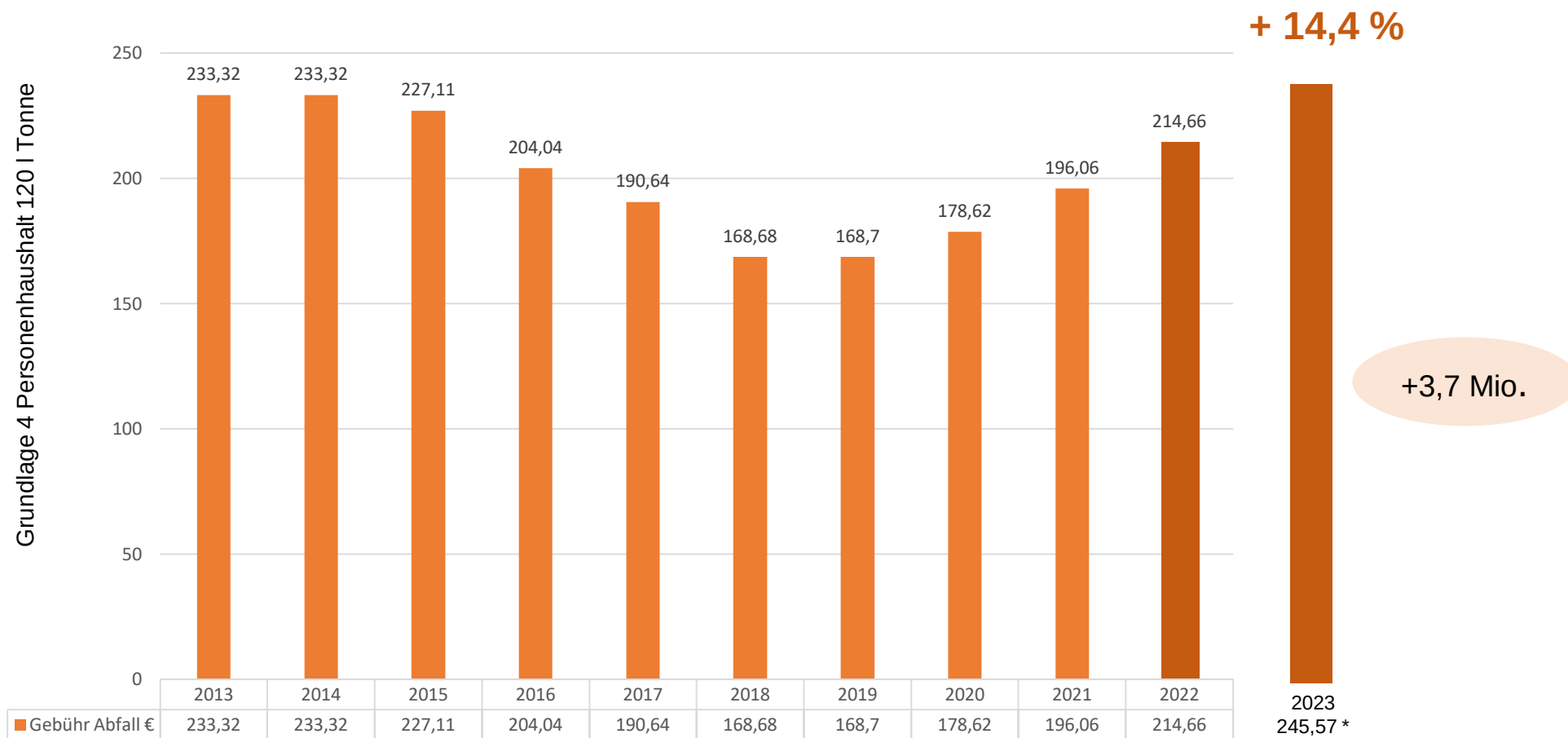


ENTWICKLUNG BONNORANGE

IST-SOLL ABWEICHUNG ERFOLGSPLÄNE 2015 – 2023 *(in TEUR)*



ENTWICKLUNG ABFALLGEBÜHREN 2013 – 2023 *(in EUR)*

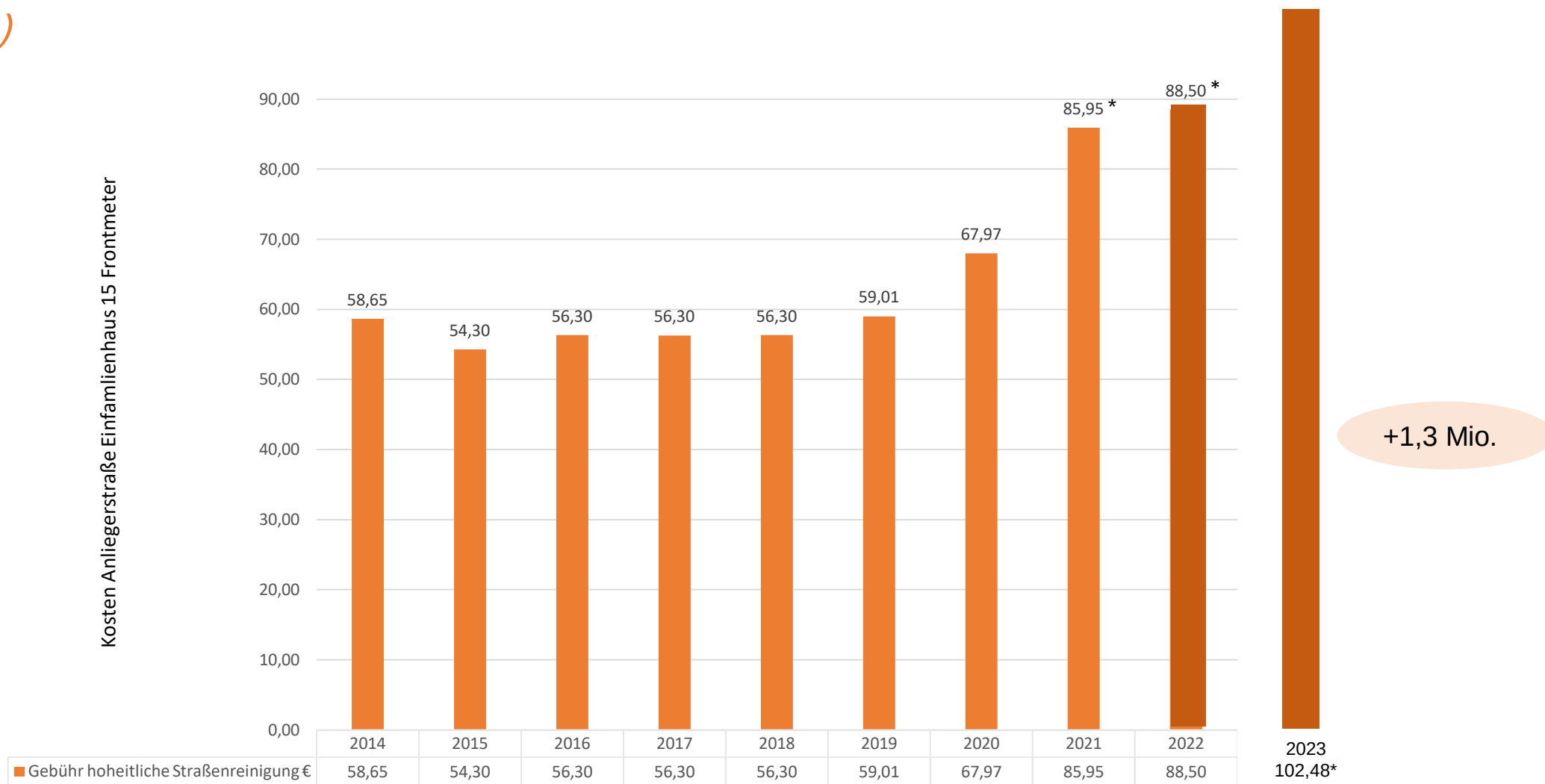


*) Gebühr Abfallwirtschaft für 2023 vorläufig Berechnung bonnorange 14,4 % Kostenerhöhung

ENTWICKLUNG STRASSENREINIGUNGSGEBÜHREN 2014 – 2023

(in EUR)

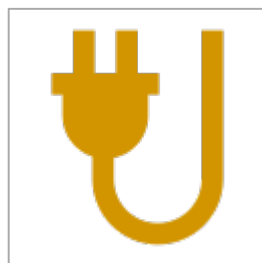
+ 15,8 %



*) Ab 2021 Satzungsänderung für Bemessungsgrundlage; Gebühr hoheitliche Straßenreinigung 2023 mit 15,8% Erhöhung

WESENTL. TREIBER DER GEBÜHRENTWICKLUNG

(MEHRAUFWAND VS. 2022 in TEUR)



ca. 967



ca. 1.361



ca. 565



ca. 535 ¹



ca. 9 ¹

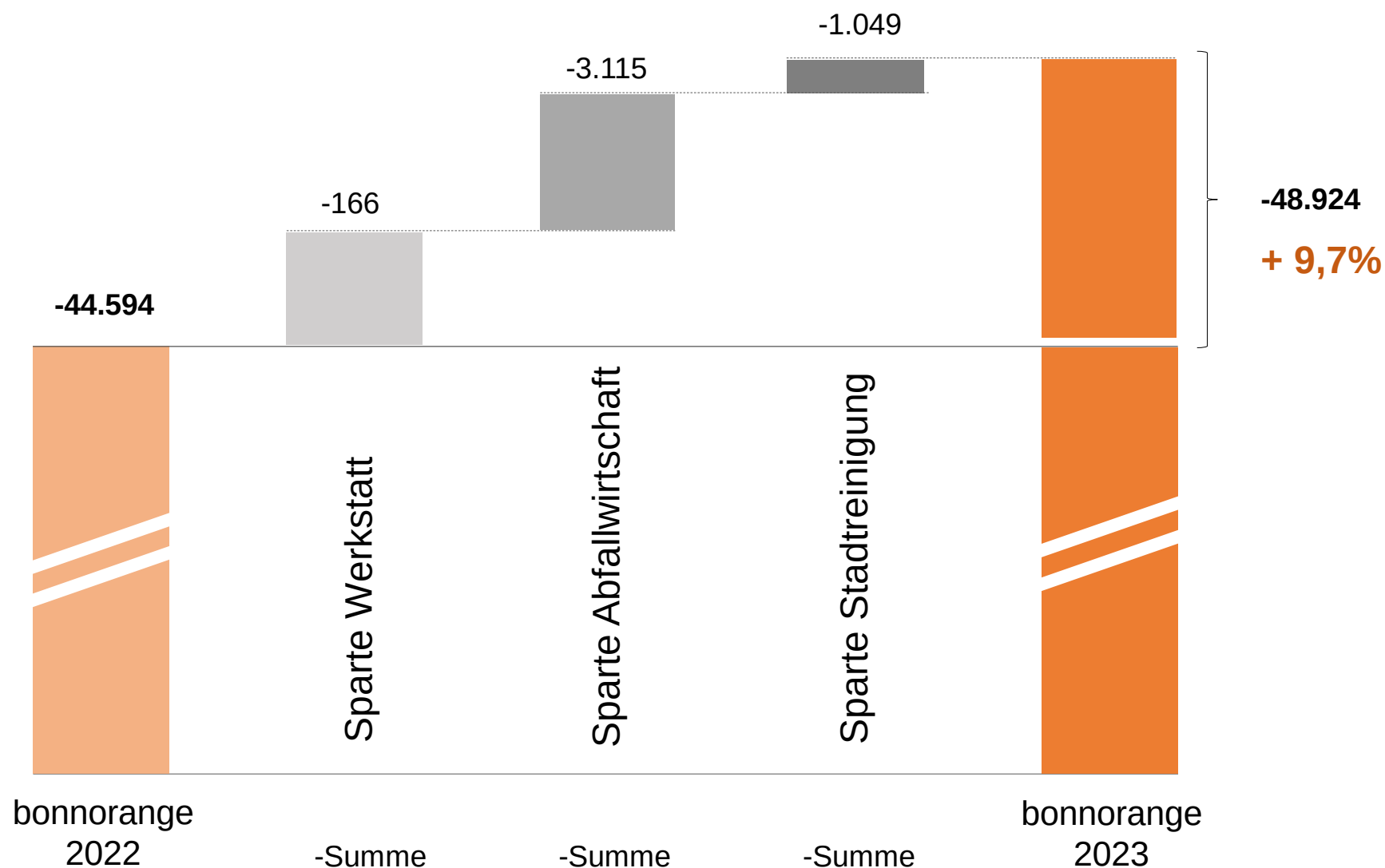


ca. 3.287 ¹

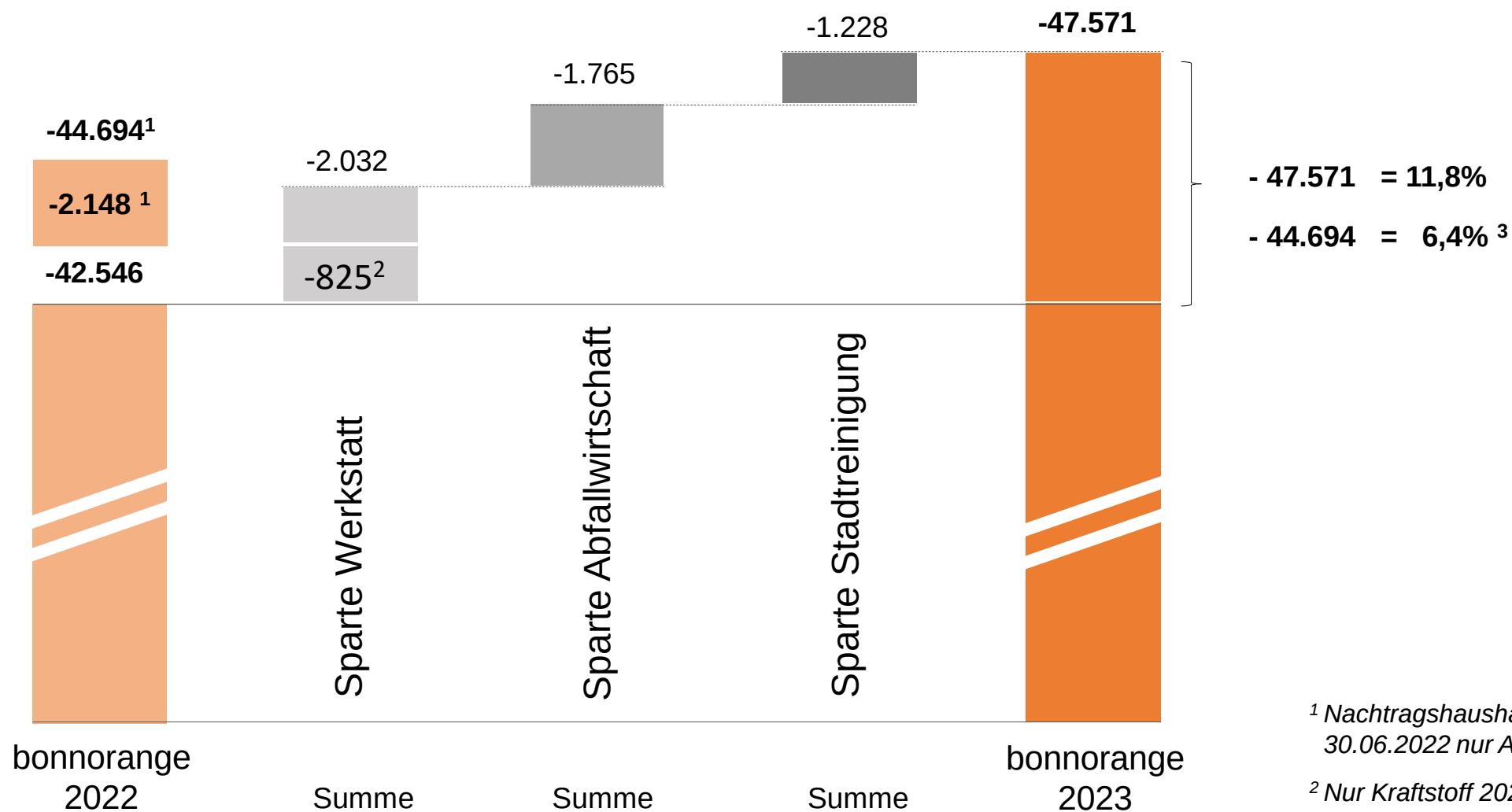
¹ Vorrangig investiv



ERLÖSE PLAN GESAMT 2022 versus 2023 *(in TEUR)*



AUFWÄNDE PLAN GESAMT 2022 versus 2023 (in TEUR)*



*) Verrechnet: Verwaltung + FM auf die Produktivsparten (Werkstatt, Abfall und Stadtreinigung)

¹ Nachtragshaushalt vom 30.06.2022 nur Aufwand

² Nur Kraftstoff 2023

³ Plan 22 (inkl. Nachtragshaushalt) vs. Plan 23

AUFWÄNDE PLAN GESAMT 2023

Sondereffekte

Personalkosten

- Die Steigerung gegenüber 22 ist, u.a. inflationsbedingt, rund **8,8 %** höher
= **2.322 TEUR**
 - Davon Erhöhung ungeplant bzw. Neueinstellungen / Eingruppierungen / Stufen
= **1.000 TEUR**
 - Rest normale Tarifsteigerung (5%) wie auch im Vorjahr
= **1.322 TEUR**

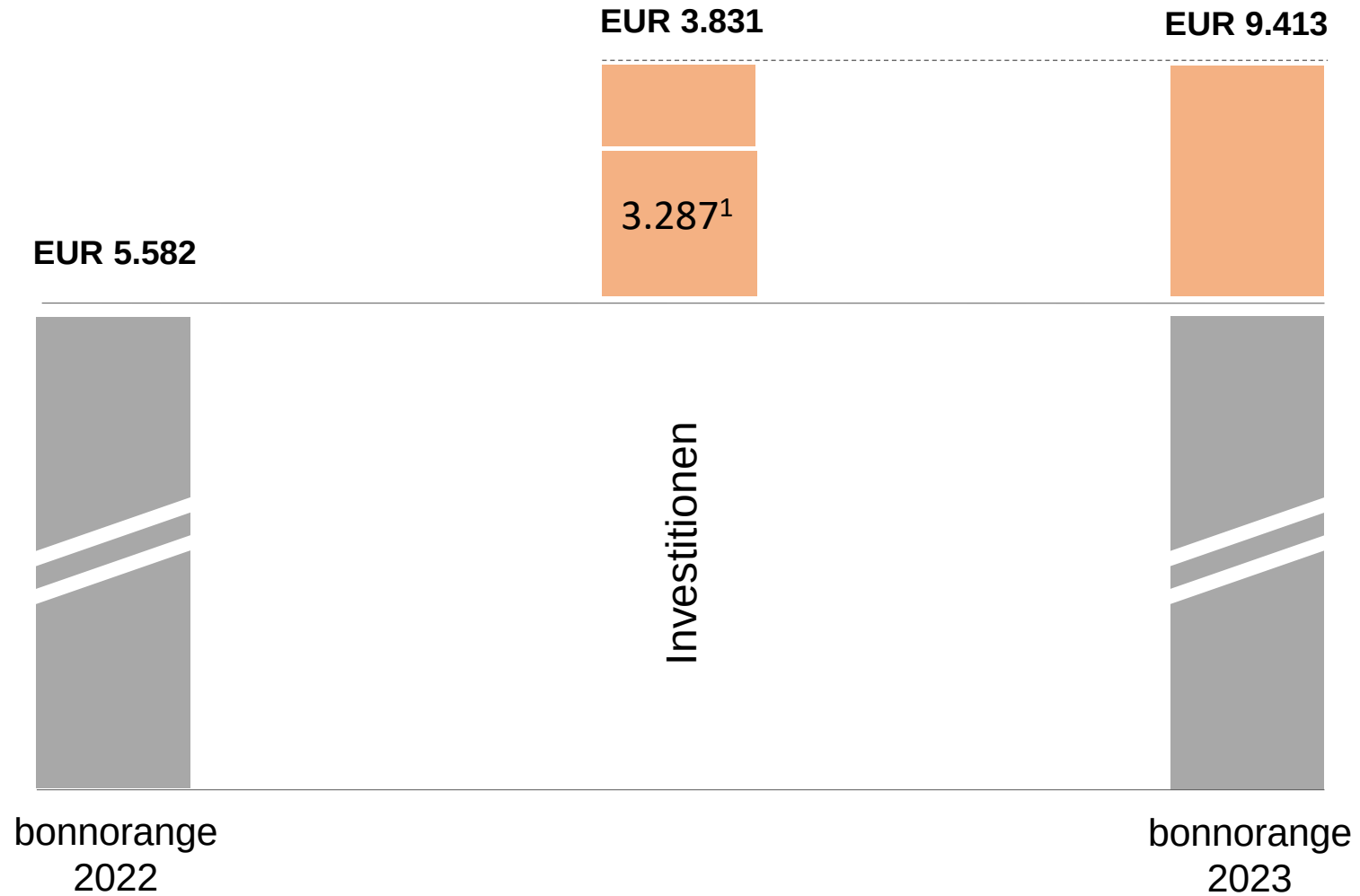
Energie/Treibstoff

- Die Steigerungen sind rund 70% **2.687 TEUR** höher gegenüber dem Plan 22
= 1.562 TEUR

INVESTITIONSPLAN 2023



INVESTITIONEN 2023 versus 2022 *(in TEUR)*



¹ Bauvorhaben

INVESTITIONEN 2023 versus 2022 *(in TEUR)*

<u>Geschäftsbereich</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>Steigerung</u>	
GB 1	1.820	1.764	-56 €	-3%
GB 2	2.401	2.866	465 €	19%
GB 3	39	179	140 €	359%
GB 4	20	15	-5 €	-25%
Übergreifend (Bau)	1.302	4.589	3.287	252%

DETAILS ZU DEN INVESTITIONEN

Sparte Werkstatt	Sparte Abfallwirtschaft	Sparte Stadtreinigung
15 T€	2.866 T€	1.764 T€
Werkzeuge	2 x Restmüllfahrzeuge 2 x Sperrmüllfahrzeuge 2 x schmale Abfallsammelfahrzeuge 1 x Anhänger für Container Grünschnitt 1 x Gabelstapler (WSH Immenburg) 4 x Abrollcontainer	1 x Kompaktkehrmaschine mit Ölspureinrichtung 2 x Kompaktkehrmaschinen 2 x Kleinkehrmaschinen 3 x Doppelkabiner 3 x Evum 4 x E-Vito Neuausrichtung GB 1

DETAILS ZU DEN INVESTITIONEN

Übergreifend

4.768 T €
▪ Weststraße: Ladeinfrastruktur, Silo und Anpassungen ▪ Lievelingsweg: Silo, Ertüchtigung Verwaltung, zusätzl. Bürocontainer, Planung Neubau ▪ Innovationsdreieck: Planung und Errichtung neuer WSH
Davon Bauvorhaben isoliert 3.287 T €
▪ GAS: Planung und Errichtung Broichstraße 113 ▪ IT-Strategie: Hardware (Laptops und mobile Endgeräte)

GB 1

bonn
Orange



STRATEGISCHE ZIELE 2023 des GB 1



Ziele 2023

- Die geänderte Aufbauorganisation des GB Stadtreinigung führt zu einer
 - *geringeren Führungsspanne der Betriebsstättenleiter*
 - *effektiveren und effizienteren Ablauforganisation*
 für eine geeignete Steuerung unserer Leistungen zur Verbesserung der Stadtsauberkeit.
- Die Nachkalkulation der Produkte des GB 1 ist die Grundlage für den WP 2024 und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit für eine mögliche Kündigung von beauftragten Leistungen mit geringen Umsätzen (< 100 TEUR).
- Abgleich der Erwartungen der Kunden und des GB 1 an Produkte und Leistungen.
- Erfassen der Aufwendungen zur Beseitigung von Littering für eine mögliche Abbildung dieser Leistung im WP 2024.
- Erstellen von Anforderungskatalogen für den Betrieb von Kompakt- und Kleinkehrmaschinen mit E-Antrieb.



Strategischer Hebel

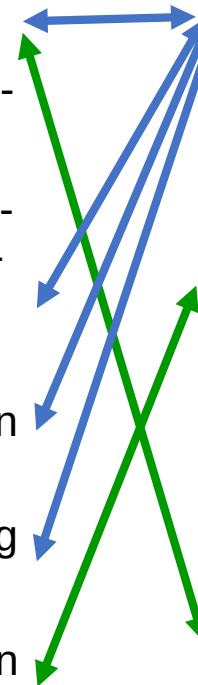
Wir bieten der Stadt und ihren Bürger*innen Produkte und Lösungen einer modernen Abfallwirtschaft und Stadtreinigung.

Wir sind kundenorientiert und handeln unternehmerisch.

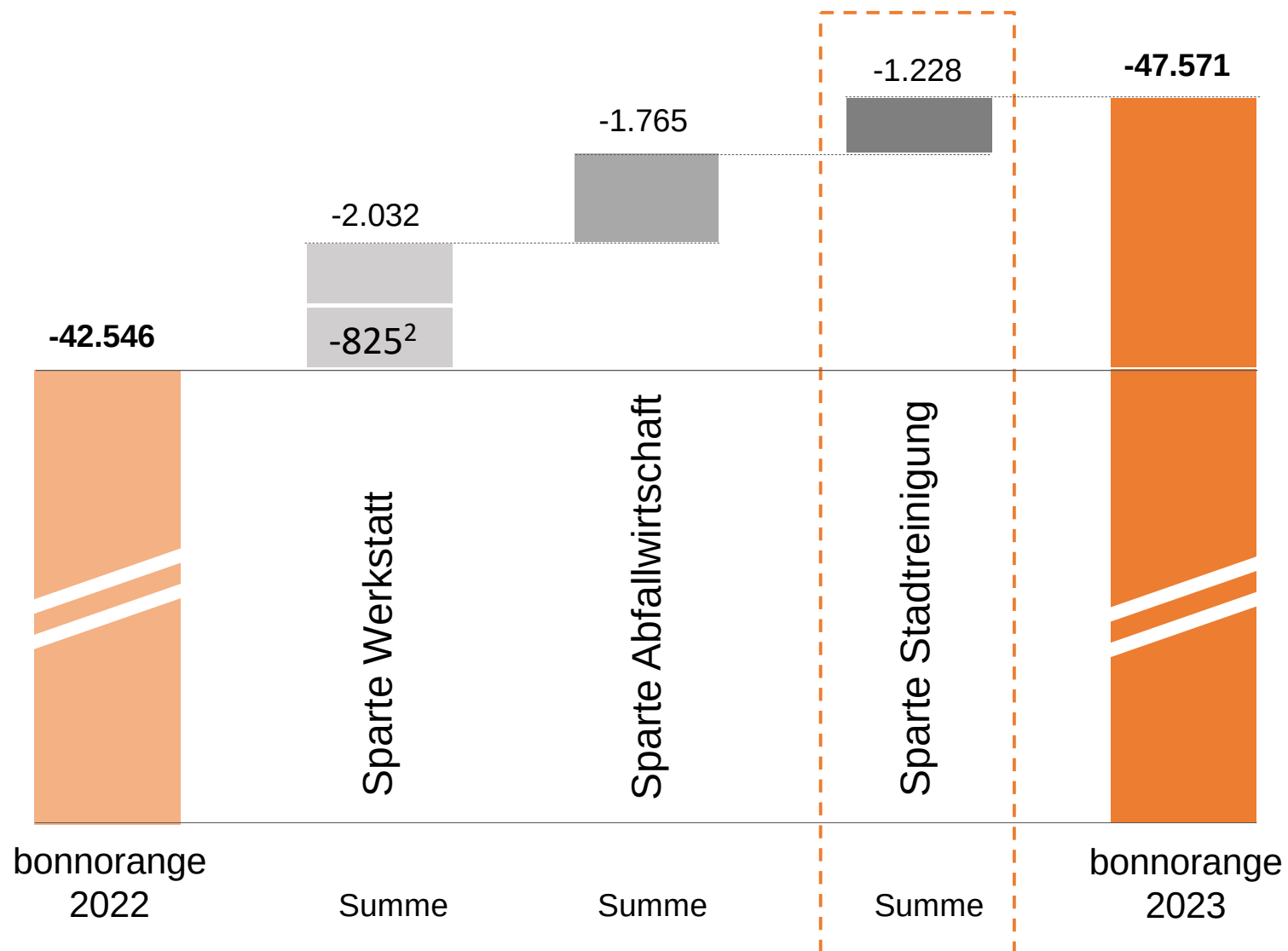
Wir streben CO₂-Neutralität und die nachhaltige Verwendung von Ressourcen an und fördern ein entsprechendes Bewusstsein in der Gesellschaft.

Wir nutzen die Chancen von Industrie 4.0 im Interesse der Stadt und ihrer Bürger*innen.

Die Mitarbeiter*innen von bonnorange sind zentraler Schlüssel zum Erfolg.



AUFWÄNDE PLAN GESAMT 2022 versus 2023 (in TEUR)*



² Nur Kraftstoff 2023

*) Verrechnet: Verwaltung + FM auf die Produktivsparten (Werkstatt, Abfall und Stadtreinigung)

DETAILS ZU DEN AUFWÄNDEN des GB 1 *(in TEUR verrechnet)*

Kostenart	Mehraufwand EUR	Ggf. Begründung
Personalaufw. Kraftfahrer*in	375,4 T€	Stellenaufbau in 2023 voll wirksam & Höhergruppierung zu Kraftfahrer*innen
Personalaufw. Handreiniger*in	247,4 T€	Stellenaufbau in 2023 voll wirksam
Personalaufw. Einsatzleitung	214,3 T€	Aufbauorganisation (8 Bezirksleiter*innen, 2. Disponent für BS Lievelingsweg)
Personalaufw. Leistungspl.	205,9 T€	Aufbauorg. (Stelle „Produktkalkulation), Stellenaufbau in 2023 voll wirksam
AfA Großkehrmaschinen	151,9 T€	Anschaffung von vier Großkehrmaschinen im Jahr 2021
AfA elektr. Kleinsttransporter	127,0 T€	Anschaffung von 11 elektr. Kleinsttransportern (aCar) in 2021 und 2022
Lizenzgebühr für GIS	96,0 T€	Bezahlung erfolgte vormals von GB 4
Fremdreinigung & Mülltüten	73,0 T€	Kostensteigerung Fremdreinigung: + 61 TEUR, Mülltüten: + 12 TEUR
Verwertung Straßenkehrriech	60,0 T€	Erwartbare Kostensteigerung und Ausschreibung für 3 Jahre ab 01.07.2023
Entsorgung Siedlungsabfälle	52,0 T€	Kostensteigerung + 16 % von der MVA
2 Miet-Streiffahrzeuge	36,0 T€	Anmietung wegen sehr altem Fuhrpark für hoheitlichen Winterdienst
Summe	1.638,9 T€	

GB 2

bonn
Orange



GB 2 ZIELE 2023



Ziele 2023

■ Biotonne:

Wir schöpfen das im Hausmüll vorhandene Potenzial organischen Anteils weiter aus und übertreffen den Prognosewert von 16.300 to

■ Sperrmüll:

Wir optimieren die schonende Sammlung gem. KrWG-Novelle. Wir entwickeln dabei ein System, das ab 2024 die Bedürfnisse der Bonner Bürger*innen zu sozial angemessenen Konditionen erfüllt.

■ Alttextilien:

Wir entwickeln (in Abstimmung mit der Stadt) ein ganzheitliches Alttextilkonzept, das sowohl die Anforderungen der KrWG-Novelle erfüllt, als auch zur Stadtsauberkeit beiträgt und einen sozialen Nutzen erfüllt.



Strategischer Hebel

Wir bieten der Stadt und ihren Bürger*innen Produkte und Lösungen einer modernen Abfallwirtschaft und Stadtreinigung.

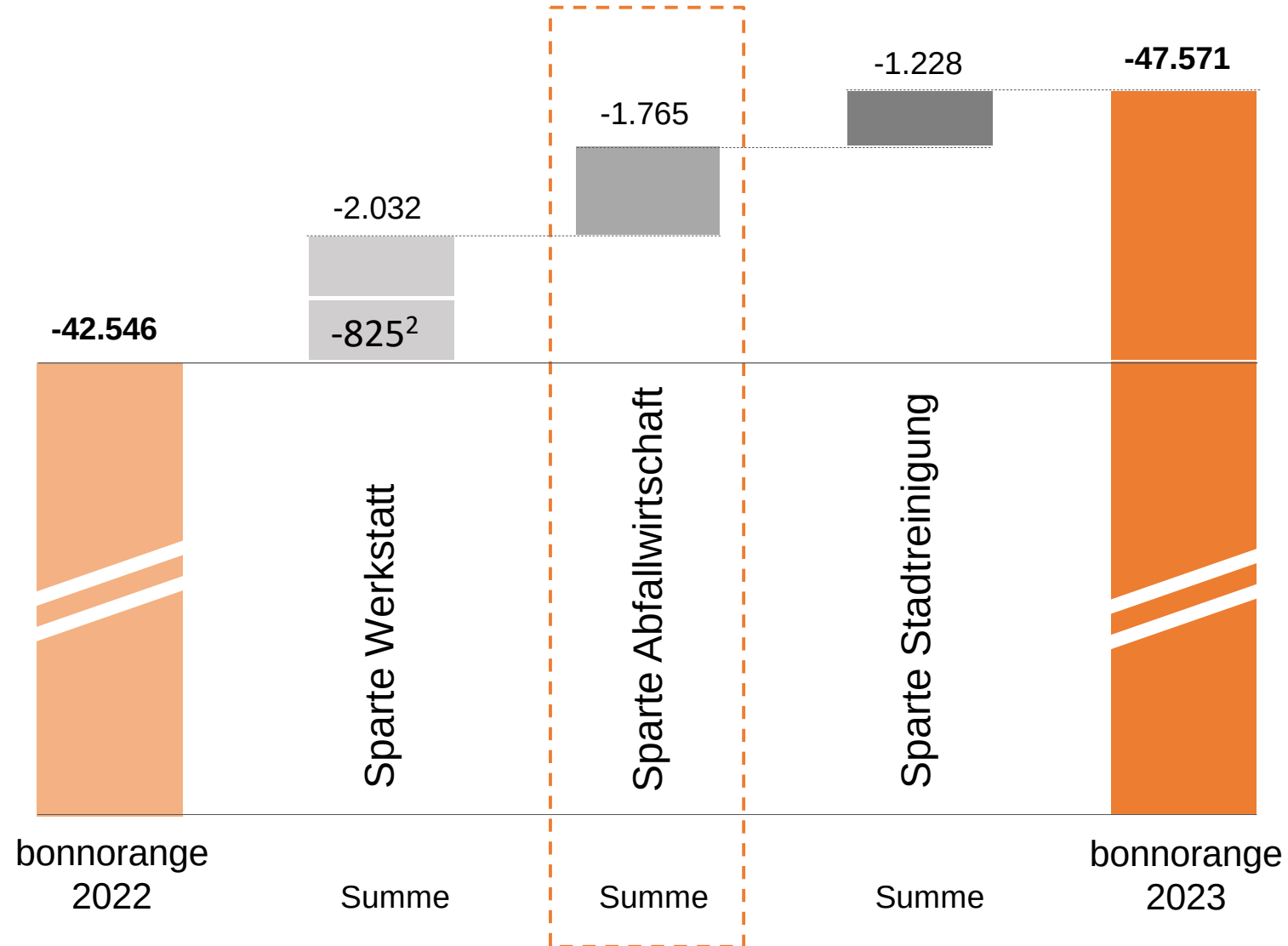
Wir sind kundenorientiert und handeln unternehmerisch.

Wir streben CO2-Neutralität und die nachhaltige Verwendung von Ressourcen an und fördern ein entsprechendes Bewusstsein in der Gesellschaft.

Wir nutzen die Chancen von Industrie 4.0 im Interesse der Stadt und ihrer Bürger*innen.

Die Mitarbeiter*innen von bonnorange sind zentraler Schlüssel zum Erfolg.

AUFWÄNDE PLAN GESAMT 2022 versus 2023 *(in TEUR)**



² Nur Kraftstoff 2023

*) Verrechnet: Verwaltung + FM auf die Produktivsparten (Werkstatt, Abfall und Stadtreinigung)

DEATAILS ZU DEN AUFWÄNDEN *(in TEUR verrechnet)*

Kostenart	Mehraufwand	Ggf. Begründung
Personalaufwand	800 €	Tariferhöhung, 2 Stellen Fachkraft AW, 1 Stelle Dispo AW
529100, Sonstige Dienstleistungen	175 €	Pilot Biotonne / Sperrmüllanalyse / Prüfung Photovoltaik Deponie
543160, Sonstiges Verbrauchsmaterial	10 €	Bio-Papiertüten
528000, Transportdienste	100 €	Transporte Grünabfälle
542900, Sonstige Aufw.	31 €	Sondernutzungserlaubnis Container Altpapier
543151, Presse-/Öffentlk.arb.	38 €	PPK / Biotonne
Verrechnung GB 1 in GB 2	484,6 €	Abfallgebühr (435,8 T€) / Reinigung Containerplätze → BgA (48,8 T€)
Summe	1.638,6 €	

Stand 7.9.2022

GB 3

bonn
Orange



GB 3 ZIEL 2023



Ziele 2023

- Die eingeführten multidimensionalen „In-Memory Datenbanken“
 - IBM Cognos TM1 (Planung & Finanzsteuerung),
 - Compu DMS Cloud (Vertragsmanagement) und
 - Audatis Manager (Datenschutz)
 erhöhen die Rechtssicherheit und ermöglichen eine optimierte „ad hoc“ (Finanz-)Steuerung unseres Geschäftes.
- GB 3-3 Programm „Fit for Future“ : Defizite in den Bereichen Steuern, Bilanzen/Jahresabschlüsse sowie Planung sind ausgeräumt.
- Unsere Führungskräfte haben ein einheitliches Verständnis zu Managen und Führen und wenden dieses an.
- Das Business Partner Modell fördert wechselseitiges Verständnis und trägt aktiv zum Erreichen wichtiger Ziele bei.



Strategischer Hebel

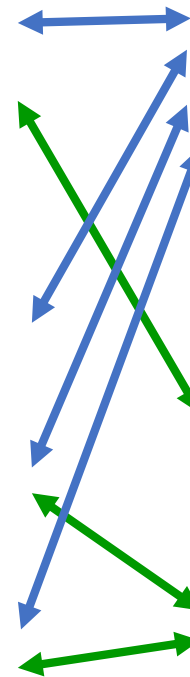
Wir bieten der Stadt und ihren Bürger*innen Produkte und Lösungen einer modernen Abfallwirtschaft und Stadtreinigung.

Wir sind kundenorientiert und handeln unternehmerisch.

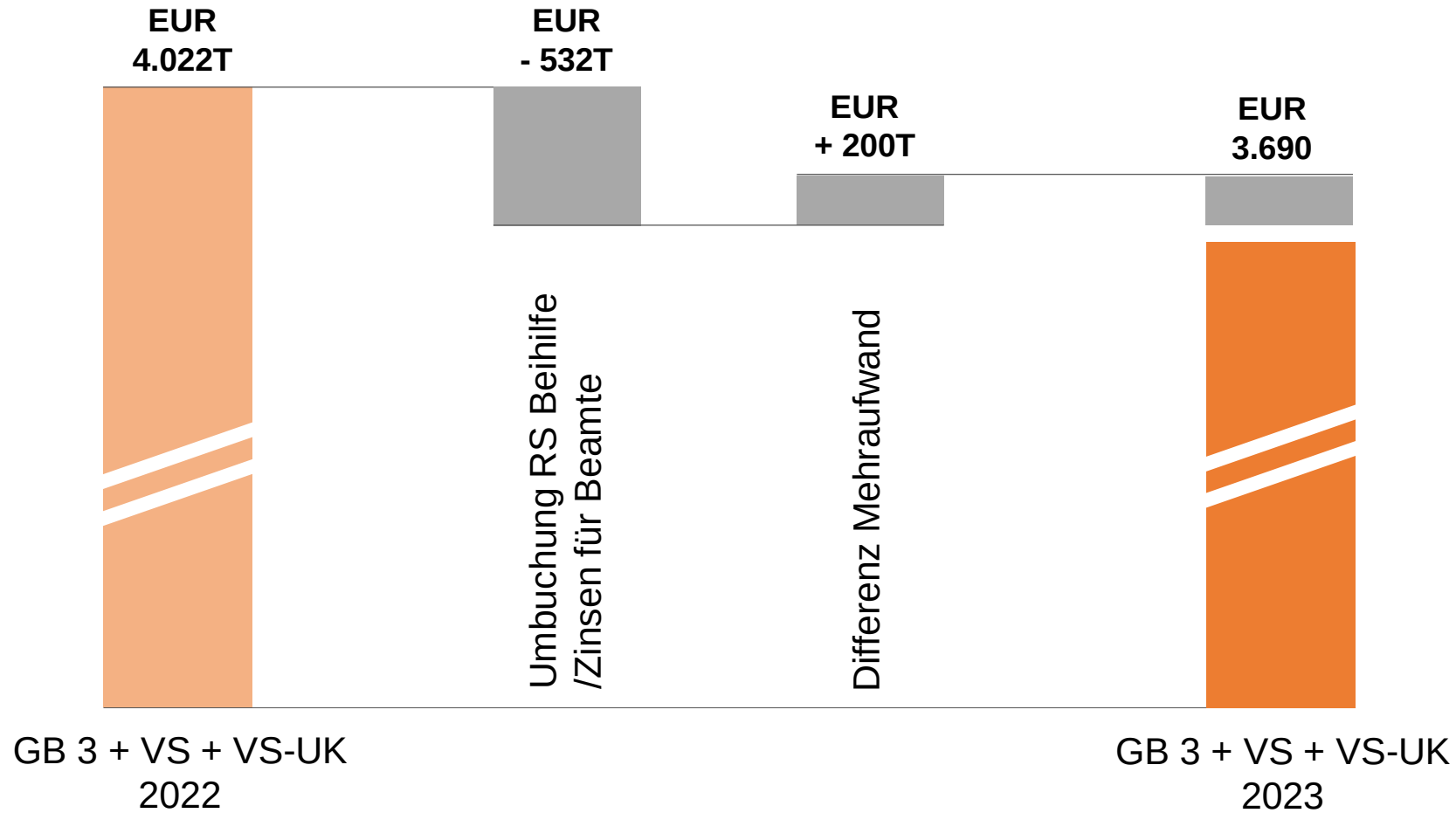
Wir streben CO2-Neutralität und die nachhaltige Verwendung von Ressourcen an und fördern ein entsprechendes Bewusstsein in der Gesellschaft.

Wir nutzen die Chancen von Industrie 4.0 im Interesse der Stadt und ihrer Bürger*innen.

Die Mitarbeiter*innen von bonnorange sind zentraler Schlüssel zum Erfolg.



STRATEGIE-ABGELEITETE AUFWÄNDE 2023 *(in TEUR)*



Funktionen:

- GB 3-0
- GB 3-1
- GB 3-2
- GB 3-3
- VS
- VS-UK

DETAILS ZU DEN AUFWÄNDEN¹ (in TEUR verrechnet)

Kostenart	Mehraufwand	Ggf. Begründung
Personalaufwand	€ 326 ¹	Aufbau Steuer- und Controlling-Einheit; Tariferhöhung; Arbeitsmarktzulagen
GB 3-0 / 3-1:	€ 2023 = € 2022	(1) Leadership Curriculum € +/- 70T; (2) Business Partner Training € +/- 16T; (3) Mitarbeiter*innen-Befragung 2024 Konzept € +/- 15T
GB 3-2:	€ 106	(1) Software, Lizenzen, Wartung € 15T; (2) Versicherungen € 43; (3) u.a. Whistleblower Policy € 35T; (4) MWSt auf Beistandsleistungen € 13T
GB 3-3:	€ 192	(1) Geschäftsprozessoptimierung € + 81T; (2) Zinsen f. Kredite € + 98T; (3) MWSt auf Beistandsleistungen € 13T
VS:	€ 132	(1) Verfahren € 90T; (2) Gesundheitsmanagement € 12T; (3) Reserve € 30T
VS-UK:	€ 2023 = € 2022	Σ: € 350T
Summe	€ 756	

¹ GB 3, VS, VS-UK, zzgl. GB 4 ohne Werkstatt/Lager

Stand 7.9.2022

GB 4

bonn
Orange



GB 4 ZIEL 2023



Ziele 2023

- Wir planen und „bauen“ eine neue Betriebsstätte am Livelingsweg:
 - *Ertüchtigung Verwaltungsgebäude*
 - *Errichtung neuer Büroräume*
 - *Teilnehmerwettbewerb „Neubau“*
- Planung und Errichtung neuer Wertstoffhof an der Immenburgstraße (Innovationsdreieck)
- Planung und Errichtung neuer Grünannahmestelle mit Kippstelle auf der Broichstraße 113
- Schulung und Weiterbildung der Werkstatt in puncto Elektromobilität und Beschaffung elektrischer Fahrzeuge
- Weiterentwicklung und erste Umsetzungsschritte im Rahmen der IT-Strategie.



Strategischer Hebel

Wir bieten der Stadt und ihren Bürger*innen Produkte und Lösungen einer modernen Abfallwirtschaft und Stadtreinigung.

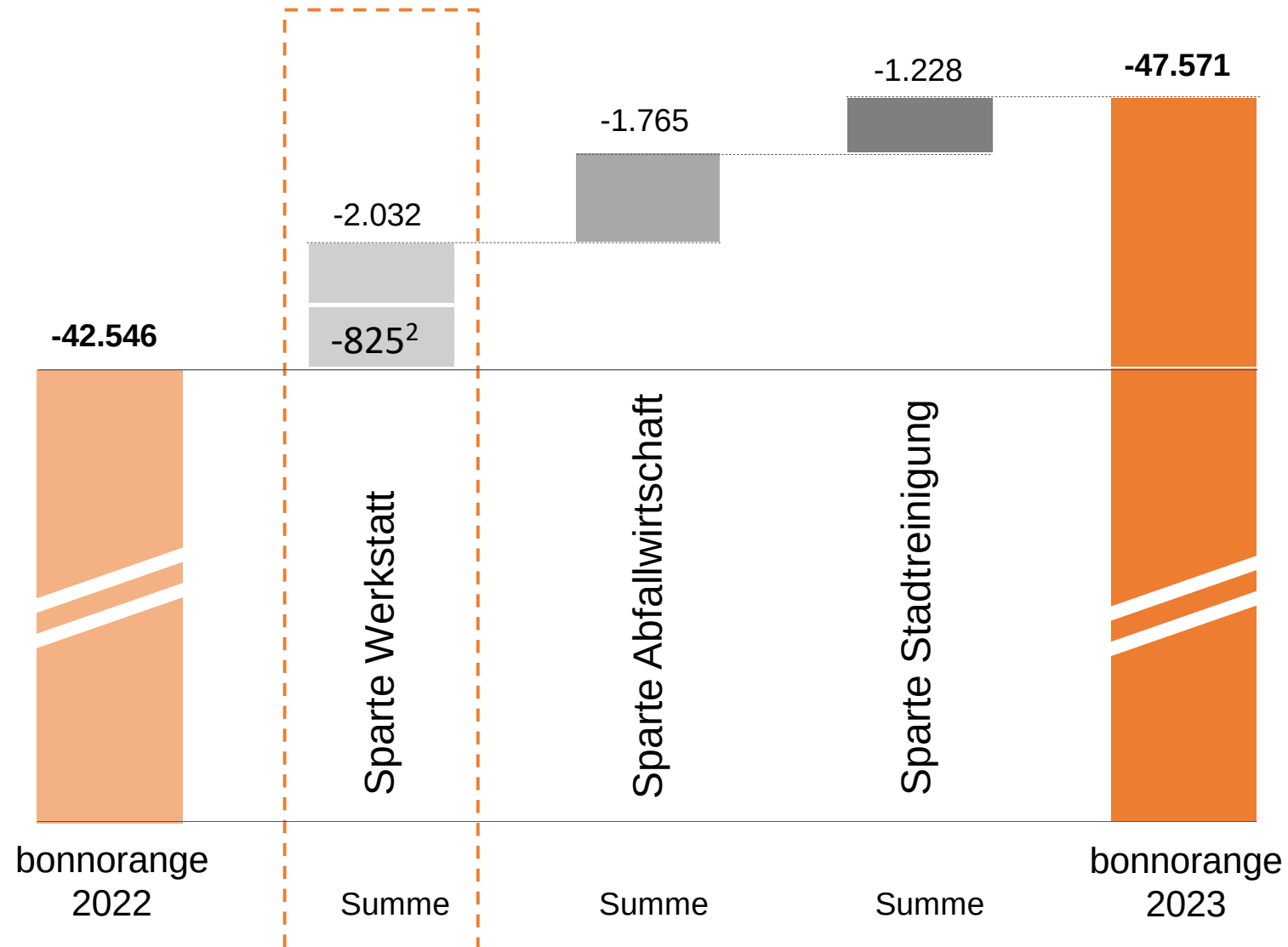
Wir sind kundenorientiert und handeln unternehmerisch.

Wir streben CO₂-Neutralität und die nachhaltige Verwendung von Ressourcen an und fördern ein entsprechendes Bewusstsein in der Gesellschaft.

Wir nutzen die Chancen von Industrie 4.0 im Interesse der Stadt und ihrer Bürger*innen.

Die Mitarbeiter*innen von bonnorange sind zentraler Schlüssel zum Erfolg.

AUFWÄNDE PLAN GESAMT 2022 versus 2023 *(in TEUR)**



² Nur Kraftstoff 2023

*) Verrechnet: Verwaltung + FM auf die Produktivsparten (Werkstatt, Abfall und Stadtreinigung)

DETAILS ZU DEN AUFWÄNDEN *(in TEUR verrechnet)*

Werkstatt + Lager

Kostenart	Mehraufwand EUR	Ggf. Begründung
Werkstatt		
Personalaufwand	25 €	Überplanung in 2022, daher nur 1,5% Steigerung in 2023
Aufwendungen für Unterhaltung der Fahrzeuge	565 €	Erhöhung wegen deutlicher Preissteigerungen
Ersatzteile für Lagerbestände	350 €	Erhöhung wegen deutlicher Preissteigerungen
Treibstoffe	825 €	Erhöhung wegen deutlicher Preissteigerungen
Fortbildung	15 €	Schulung Elektromobilität, etc.
Summe	1.780 €	

Stand 7.9.2022

DETAILS ZU DEN AUFWÄNDEN *(in TEUR verrechnet)*

Von Facility Mmt. geplant

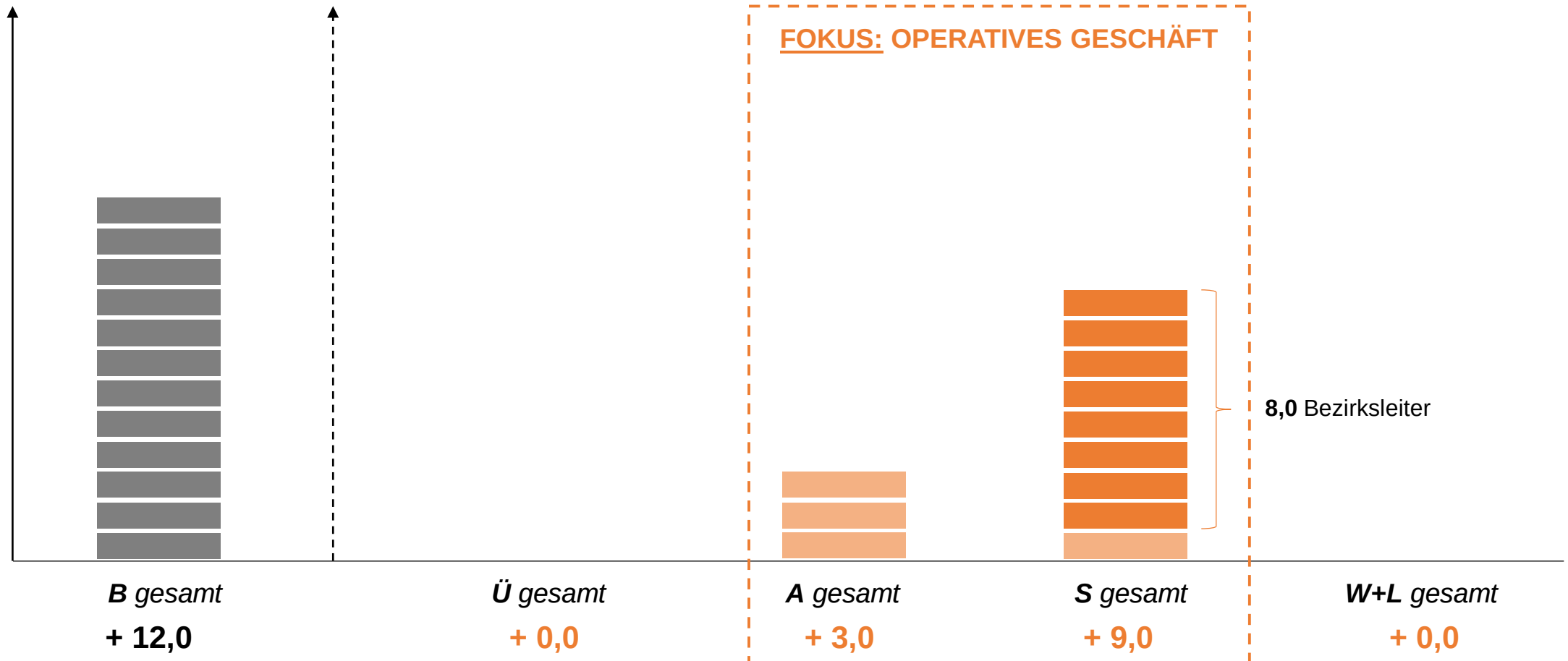
Kostenart	Mehraufwand EUR	Ggf. Begründung
Facility Management		
Personalaufwand		Geplant bei GB 3
Aufwendungen Heizgas	12 €	Erhöhung wegen deutlicher Preissteigerungen
Fernwärme	130 €	Erhöhung wegen deutlicher Preissteigerungen
Strom	18 €	Erhöhung wegen deutlicher Preissteigerungen
Wasser	3 €	Erhöhung wegen Preissteigerungen
Diverses	36 €	Insbesondere Unterhaltung Grundstücke
Summe	199 €	

Stand 7.9.2022

STELLENPLAN ÄNDERUNGEN 2023



GEPLANTER STELLENAUFBAU 2023



bonnorange AöR

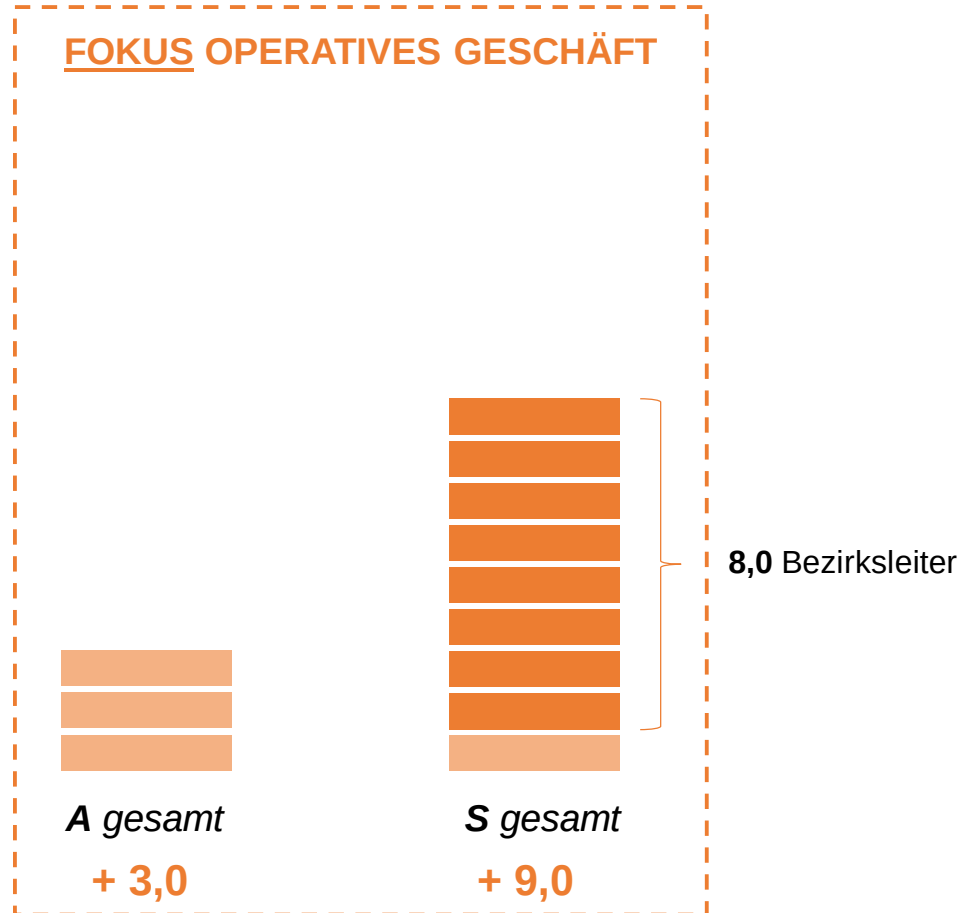
Sparten Ü = Übergreifend

A = Abfallwirtschaft

S = Stadtreinigung

W+L = Werkstatt / Lager

DETAILS GB 1 und GB 2



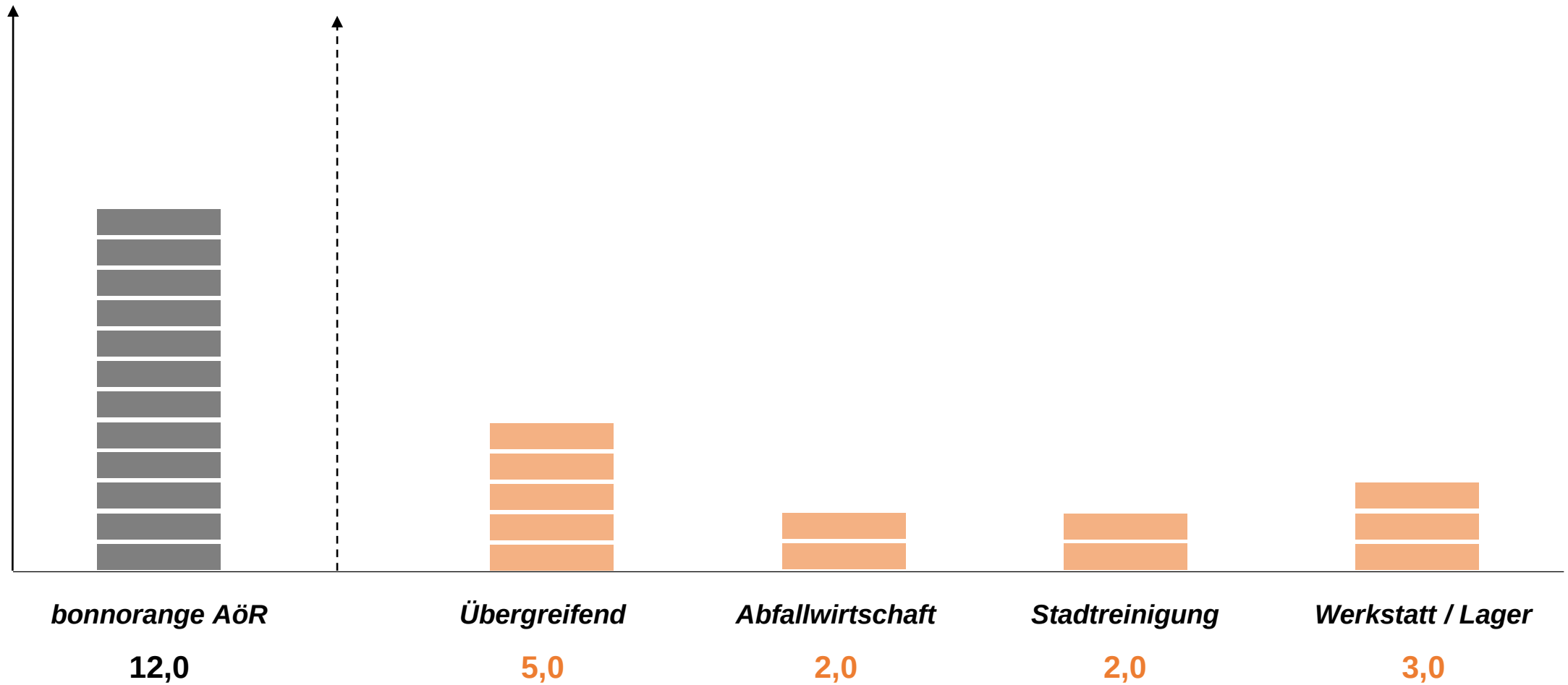
GB 1	Stelle	TVöD
1,0	Produktkalkulation	E 10
1,0	Disposition Lievelingsweg	E 8
8,0	Revierleiter	E 9a
- 1,0	Qualitätsmessung Stellen-Nr. 210057	E 4

Eingruppierungen vorbehaltlich ggf. erforderlicher Stellenbewertungsgutachten

GB 2	Stelle	TVöD
2,0	Fachkraft Abfallwirtschaft	E 6
1,0	Disposition Abfallwirtschaft	E 8

Eingruppierungen vorbehaltlich ggf. erforderlicher Stellenbewertungsgutachten

HÖHERGRUPPIERUNGEN 2023 *(TVöD / LBesG NRW)*



„KLEINE GUV“ 2023

bonn
Orange



2023 ERFOLGSPLAN (in TEUR)

	IST 2021	PLAN 2022	ERW. 2022	NEUGEN. 2022	PLAN 2023
1. Umsatzerlöse	-41.328	-44.559	-13	-44.572	-48.888
2. Aktivierbare Eigenleistung	-24	-0,0	-0,0	-0,0	-0,0
3. Sonstiger betriebliche Erträge	-25	-35	-0,0	--35	-36
Summe Erlöse	-41.376	-44.594	-13	-44.607	-48.924
4. Materialaufwand	5.629	6.235	1.390	7.625	8.269
5. Personalaufwand	25.073	26.447	81	26.528	28.770
6. Bilanzielle Abschreibung	3.794	4.003	0,0	4.003	3.735
7. Sonstiger betrieblicher Aufwand	4.246	5.861	677	6.538	6.797
Summe Aufwand	38.742	42.546	2.148	44.694	47.571
Finanzergebnis	1.153	1.268	0,0	1.268	871
12. Ergebnis vor Steuer	-1.481	-780	0,0	1.355	-482
13. / 14. Steuer	131	184	0,0	184	200
Jahresergebnis *	-1.348	-596	2.135	1.539	-282

Antrag

Antragsteller*in:
Katharina Schweer, Cornelia Jamm
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

AÖR-22082 *Drucksache*1 *Anlage(n)*04.11.2022 *Sitzungstermin***TOP 1.4.3 Bioabfall in Gebieten mit Mehrfamilienhäusern****Inhalt des Antrags:**

Um den Anteil an getrennt gesammeltem Bioabfall insbesondere in Gebieten mit Mehrfamilienhäusern zu erhöhen, möchten wir die bonnorange AÖR bitten:

1. Dem Verwaltungsrat über die Erfahrungen mit Bringsystemen für Bioabfall zu berichten wie zum Beispiel in Karlsruhe und Leverkusen.
2. Zu prüfen, inwieweit Bringsysteme auch für Bonn eine geeignete Maßnahme sein können.
3. Zu prüfen, wie eine Kompostkiste für die Eigenkompostierung auf Balkon oder Terrasse für Bonner Haushalte zur Verfügung gestellt werden kann. Dazu wird die bonnorange gebeten, mit Nutzmüll e.V. in Hamburg Kontakt aufzunehmen, inwieweit deren "Hamburger Wurmbank" auch von der bonnorange beworben oder vertrieben werden kann. Alternativ könnte auch eine entsprechende Organisation in Bonn mit einer vergleichbaren Lösung beauftragt werden.
4. Dem Verwaltungsrat darzustellen, welche Maßnahmen seitens der bonnorange bezüglich Bioabfall geplant sind.

Begründung:

Bioabfälle bilden nach wie vor einen großen Anteil am Restmüll in Bonn. Insbesondere in Gebieten mit Mehrfamilienhäusern ist der Anschluss oft nicht gegeben. Hier wird allerdings oft eine hohe Rate von Fehleinwürfen und somit eine schlechte Qualität erwartet. Außerdem muss sich jemand kümmern, sollten die Tonnen verdreckt oder aufgrund von Fehleinwürfen nicht geleert sein.

Einige andere Städte setzten daher auf Bringsysteme. Zum Beispiel bietet man auf den Grünabfallsammelplätzen große Biotonnen an, in denen gefüllte Biobeutel entsorgt werden können.

Leverkusen hat im Juni 2021 ein Pilotprojekt gestartet und sammelt an sieben Standorten im Bringsystem Bioabfälle. Das Pilotprojekt ist geplant für 2 Jahre bis 2023.

Um auch noch Transport zu vermeiden, bietet sich die Eigenkompostierung an. Auch ohne Garten gibt es Möglichkeiten, insbesondere eine Kompostkiste mit speziellen Regenwürmern ist hier eine gute Lösung.

Antrag

Antragsteller*in:
Katharina Schweer, Cornelia Jamm
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

AÖR-22082ST *Drucksache*

Anlage(n)

04.11.2022 *Sitzungstermin*

TOP 1.4.3 Bioabfall in Gebieten mit Mehrfamilienhäusern**Stellungnahme der Verwaltung:**

Bei Annahme des Antrags wird die bonnorange AÖR die einzelnen Punkte prüfen und dem Verwaltungsrat berichten.

Unabhängig davon ist im Bereich der Bioabfuhr ab 2023 ein Pilotprojekt zur Ausweitung der in der Biotonne zugelassenen Abfälle, der sogenannten „Abfälle hinter dem Kochtopf“ beabsichtigt, bei gleichzeitigem Einsatz eines Biofilterdeckels.

Das Pilotprojekt soll dabei von Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerumfragen begleitet werden, um die Wirkung und Akzeptanz bestimmter Maßnahmen zu bewerten.

Mögliche Vorteile durch den Einsatz des Biofilterdeckels:

- Keine Geruchsbelästigung um die Tonne herum
- Keine Maden und Fliegen in der Tonne
- Mikroorganismen im Biofilter bauen die Faulgase ab
- Bindung von gesundheitsgefährdenden Pilzsporen durch feuchtes Tonnenmilieu

Mögliche Effekte durch den Einsatz des Biofilterdeckels:

- Akzeptanzsteigerung der Biotonne bei den Bürgern
- Steigerung der Anschlussquote der freiwilligen Biotonne
- Steigerung der Biomüllmenge und Qualität
- Problemlose 14-tägige Abfuhr auch im Sommer

Die genannten möglichen Vorteile wurden durch Referenzen anderer Kommunen bestätigt, wo die Filterdeckel bereits im Einsatz sind, u.a. Berlin, Braunschweig, Chemnitz, Flensburg, Fürth, Gelsenkirchen, Hannover, Kiel, Koblenz, Magdeburg, Münster, Neu-Ulm.

Antrag

Antragsteller*in:
Katharina Schweer, Cornelia Jamm
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

AÖR-22083 *Drucksache*1 *Anlage(n)*04.11.2022 *Sitzungstermin***TOP 1.4.4 Nachhaltige Beschaffung****Inhalt des Antrags:**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung einer an sozialen und ökologischen Kriterien ausgerichteten kommunalen Vergabepraxis möchten wir die bonnorange AÖR bitten:

1. dem Verwaltungsrat darzustellen, ob und wie Nachhaltigkeitskriterien bei öffentlichen Ausschreibungen der bonnorange bereits Berücksichtigung finden und wie diese Praxis in Zukunft ausgeweitet werden soll,
2. zu prüfen, inwieweit Förderprogramme für Pilotprojekte, wie z.B. eine nachhaltige Beschaffung von Arbeits- und Schutzkleidung, genutzt werden können. Erst vor kurzem wurde ein Programm zur Unterstützung von kommunalen Unternehmen durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) aufgelegt. Die bonnorange wird gebeten, mit der SKEW dazu Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, das Angebot zu nutzen. Projekt könnte z.B. die öffentlichkeitswirksame Durchführung einer größeren Vergabe von Textilien unter Berücksichtigung von weitreichenden sozialen und ökologischen Kriterien entlang der internationalen Lieferkette der Produkte sein.

Begründung:

Nachhaltige öffentliche Beschaffung ist ein starker Hebel für eine nachhaltigere Wirtschaftsweise. Die Bundesstadt Bonn hat sich durch Ratsbeschlüsse und in ihrer Vergabeordnung zur Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien bei öffentlichen Ausschreibungen verpflichtet. Auch die bonnorange AÖR als städtisches Unternehmen hat sich dazu verpflichtet.

Antrag

Antragsteller*in:
Katharina Schweer, Cornelia Jamm
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

AÖR-22083ST *Drucksache*

Anlage(n)

04.11.2022 *Sitzungstermin*

TOP 1.4.4 Nachhaltige Beschaffung**Stellungnahme der Verwaltung:**

Seit Bestehen der bonnorange AÖR finden Nachhaltigkeitskriterien Berücksichtigung bei der Vergabe von öffentlichen Ausschreibungen.

Es werden hohe bis höchste Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand und/oder an den Bieter gestellt. Teilweise resultieren die Anforderungen aus Gesetzen bzw. Verordnungen oder dem eigenen Anspruch nach Nachhaltigkeit. Gesetze wie z. B. das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) finden ebenso Anwendung wie nationale Verordnungen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen und motorbetriebenen Arbeitsgeräten.

Bei Verbrennungsmotoren wird immer die höchstmögliche Schadstoffklasse (gemäß der jeweils aktuellen Kfz-Steuertabelle) und besser als Ko-Kriterium verlangt. Dies geschieht ebenso bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Bei Arbeitsgeräten wird - soweit wirtschaftlich vertretbar und für die hoheitlichen Aufgaben geeignet - auf alternative Antriebe umgestiegen. Fast alle Ersatzbeschaffungen der Arbeitsgeräte erfolgen auf elektrischer Basis.

Bei anderen Waren werden die Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder „Euroblume“ als Mindeststandard verlangt (soweit der Artikel gelistet ist, wie z. B. Müllsäcke, Papier, Briefumschläge, Reinigungsmittel usw.).

Ebenso wird der Abfallkalender klimaneutral an die Bonner Haushalte verschickt.

In anderen Bereichen wird vom Bieter verlangt, dass er selber als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz zertifiziert ist.

Zukünftig soll der Anteil der eingesetzten Fahrzeuge mit alternativen Antrieben erhöht werden. Waren aus oder mit einem hohen Recyclinganteil werden weiterhin bevorzugt beschafft. Es ist geplant, Ende 2022, Anfang 2023 die Stelle des strategischen Einkaufs zu besetzen. Diese hat die Aufgabe nicht nur wirtschaftlich zu agieren, sondern die Geschäftsbereiche unter der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu beraten und nach umweltschonenden Lösungen zu suchen.

Bei Annahme des Antrags wird die bonnorange prüfen, inwieweit weitere Förderprogramme für Pilotprojekte genutzt werden können, mit den dafür zuständigen Institutionen Kontakt aufnehmen und dem Verwaltungsrat berichten.

Mitteilungsvorlag

AÖR 22084 *Drucksache*
Anlage(n)
11.04.2022 *Sitzungstermin*

TOP 1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung

öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Mitteilung:**2 Nicht öffentliche Sitzung****2.1 Anerkennung der Tagesordnung****2.2 Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 26.08.2022****2.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen****2.4 Vorlagen****2.4.1 Interimsvorstand**

AÖR-22085

2.5 Mitteilungen**2.5.1 Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft im Zusammenhang mit § 2b UStG - Kurzzusammenfassung des Ergebnisses**

AÖR-22086

2.5.2 Mitteilung über vergebene Aufträge

AÖR-22087

2.5.3 bonnorange AÖR strategische Ziele 2022 - 2026

AÖR-22088

2.6 Aktuelle Informationen**2.7 Sonstiges**